**Anlage 1 zu GRDrs 1209/2015**

**Jobcenter Stuttgart**

**Geschäftsplan 2016**

**Inhalt:**

1. **Finanzplan**
	1. **Verwaltungskostenbudget**
	2. **Eingliederungsbudget**
2. **Transferleistungen**
3. **Stellenplan**

**1. Finanzplan**

**1.1 Verwaltungskostenbudget**



**Erläuterungen**

1. Personalkosten

Für 2016 werden Personalkosten von 31.504.191 EUR veranschlagt. Diesem Ansatz liegen Personalkapazitäten von 459,77 Stellen und 67,82 Ermächtigungen (siehe Stellenplan) zu Grunde. Im Haushaltsplanentwurf sind Personalaufwendungen von 28.837.716 EUR geplant. Die Mehraufwendungen von 2.666.475 EUR ergeben sich aufgrund der zusätzlichen Stellenbedarfe (siehe Anlagen 2 bis 15 sowie GRDrs 839/2015).

Unter Abzug der Personalkosten für die Projekte „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) und „Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ (NIFA) und das Landesprogramm „Gute und sichere Arbeit“, die aus Projektmitteln des Bundes und des ESF und aus Zuschüssen des Landes finanziert werden, verbleiben Personalkosten von „netto“ 31.383.030 EUR.

Die Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) für die 6,00 Ermächtigungen für das ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter (GRDrs 425/2015) und die 15,00 Stellen für die Selbstvornahme von Eingliederungsmaßnahmen nach § 45 SGB III (Anlage 16) werden aus ESF- und Eingliederungsmitteln des Bundes finanziert und daher im Eingliederungstitel veranschlagt.

1. Sachkosten

Für Sachkosten werden in 2016 insgesamt 8.125.721 EUR veranschlagt. Im Haushaltsplanentwurf sind 7.655.217 EUR enthalten. Die Mehraufwendungen von 470.504 EUR ergeben sich aufgrund der zusätzlichen Stellen (siehe oben): es müssen neue Räume angemietet werden, es fallen Aufwendungen für Einrichtung und Ausstattung und Bürobedarf an, zudem zusätzliche EDV-Kosten (insbesondere Abschreibung der Hard- und Software).

Unter Abzug der Sachkostenersätze für die Projekte IQ und NIFA verbleiben Netto-Aufwendungen von 8.098.053 EUR.

1. Steuerungsumlage

Als Steuerungsumlage werden die anteiligen Kosten für den Verwaltungsbereich der LHS von 1.296.686 EUR angesetzt (entsprechend Haushaltsplanentwurf).

Die Verwaltungskosten des Jobcenters werden sich somit auf insgesamt 40.926.598 EUR belaufen. Unter Abzug der Personal- und Sachkostenersätze verbleiben „netto“ 40.777.769 EUR. Im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf entstehen Mehraufwendungen von 3.136.979 EUR.

1. **Abrechenbare Verwaltungskosten gemäß KoA-VV**

Entsprechend der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) können mit dem Bund folgende Kosten abgerechnet werden:

Personalkosten des operativen Bereichs werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet (Spitzabrechnung). Zu den Personalkosten zählen das Grundgehalt, Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung (§§ 10, 19 KoA-VV). Dem operativen Bereich werden die Mitarbeiter zugerechnet, die unmittelbar die Erbringung der passiven und aktiven Leistungen an die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermöglichen sowie Mitarbeiter, die in den damit im Zusammenhang stehenden Leitungs- und Führungspositionen tätig sind. Für den operativen Bereich sind Personalkapazitäten von 436,28 Stellen eingeplant. Die Abrechnung erfolgt auf Basis einer Vollzeitäquivalenten (VZÄ) von 432,28, da davon ausgegangen wird, dass unterjährig Stellenanteile im Umfang von insgesamt 4,00 Stellen (bei Personalwechsel etc.) nicht besetzt sind. Die abrechenbaren Personalkosten belaufen sich damit auf 24.145.655 EUR.

Für die Personalnebenkosten wird je VZÄ von 1,00 ein Pauschalbetrag von bis zu 2.452 EUR/Jahr anerkannt (§§ 11, 20 KoA‑VV). Zu den Personalnebenkosten zählen Beihilfen und Beihilfeumlagen, Fürsorgeleistungen, Fahrkostenzuschüsse und Kosten der Fortbildung. Die abrechenbaren Kosten belaufen sich auf 1.056.273 EUR.

Für Versorgungsaufwendungen bei Beamtinnen und Beamten ist ein Zuschlag von bis zu 35 Prozent der abgerechneten Dienstaufwendungen zu berücksichtigen (§§ 12, 21 KoA-VV). Somit kann ein Versorgungszuschlag von 1.493.406 EUR angesetzt werden.

Für Personalgemeinkosten (Aufwendungen für den nicht-operativen Bereich, Steuerungsumlage) ist ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent der abgerechneten und um die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung und Zusatzversorgung geminderten Personalkosten zu berücksichtigen (§§ 13, 22 KoA-VV). Dem nicht-operativen Bereich werden alle Mitarbeiter, deren Tätigkeit den über die unmittelbare Erbringung passiver und aktiver Leistungen hinausgehenden Querschnittsbereichen zuzuordnen ist, zugerechnet. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche Personal und Organisation, Recht (Widerspruchsbearbeitung), EDV (IT-Service), Öffentlichkeitsarbeit, Controlling und Statistik sowie Haushalt und Finanzen. Für den nicht-operativen Bereich sind Personalkapazitäten von 51,70 Stellen vorgesehen. Die abrechenbaren Personalgemeinkosten belaufen sich auf 5.912.645 EUR.

Für Sachkosten wird je VZÄ von 1,00 ein Pauschalbetrag von bis zu 12.217 EUR/Jahr anerkannt (§§ 14, 23 KoA-VV). Abrechenbar sind damit Sachkosten von 5.281.165 EUR.

Als sonstige Verwaltungskosten werden die Aufwendungen anerkannt, die durch die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit mit der Ausbildungsvermittlung entstehen (§§ 8 Abs. 4 Nr. 2, 25 KoA-VV). Hierfür werden 83.000 EUR angesetzt.

Einnahmen fließen den Ausgaben zu, so dass die Einnahmen die Ausgaben reduzieren (vgl. § 30 Abs. 4 KoA-VV). Für Erstattungen von Personal- und Sachkosten werden Einnahmen von 96.000 EUR veranschlagt.

Die abrechenbaren Verwaltungskosten belaufen sich damit auf 37.876.143 EUR. Der Anteil des Bundes von 84,8 Prozent beträgt 32.118.969 EUR, der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) von 15,2 Prozent beträgt 5.757.174 EUR.

1. **Budget des Bundes**

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2016 sind für die Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende Haushaltsmittel von 4,041 Mrd. EUR veranschlagt (0,8 Mio. EUR weniger als im Vorjahr). Nach einem Abzug von insgesamt 34,2 Mio. EUR für zentrale Einbehalte für überregionale und regionale Sonderbedarfe, Statistikaufgaben der BA etc. verbleiben rund 4,007 Mrd. EUR, die in Abhängigkeit von der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften auf die Grundsicherungsstellen verteilt werden. Das Jobcenter Stuttgart erhält hiervon einen Anteil von 0,6444 Prozent (Vorjahr: 0,6416 Prozent), somit voraussichtlich 25.822.487 EUR (76.722 EUR mehr als 2015).

Gemäß Entwurf des Bundeshaushalts dürfen (wie schon in den Vorjahren) Ausgabereste in Höhe von bis zu 350 Mio. EUR (für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten) in Anspruch genommen werden. Das BMAS sieht vor, zusätzliche Mittel aus Ausgaberesten in Höhe von 330 Mio. EUR für die Verwaltungskosten bereits mit der Zuweisung der regulär veranschlagten Budgets auf die Jobcenter zu verteilen, so dass dem Jobcenter Stuttgart weitere 2.126.520 EUR zur Verfügung stehen.

Für die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen im SGB II beabsichtigt der Bund nach bisherigen Informationen weitere 325 Mio. EUR für die Verwaltungskosten zur Verfügung zu stellen. Unter der Annahme, dass die Verteilung der Mittel entsprechend des üblichen Verteilungsmaßstabs, somit also entsprechend der Anteile laut Eingliederungsmittel-Verordnung erfolgt, werden dem Jobcenter Stuttgart weitere 2.094.300 EUR zugeteilt.

Insgesamt würde sich das Budget damit auf 30.043.307 EUR belaufen (2.995.025 EUR mehr als im Vorjahr).

Von diesem Betrag ist vorläufig auszugehen. Für die Feststellung des endgültigen Betrages ist das Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2016 sowie der Erlass der Eingliederungsmittel-Verordnung 2016 Ende 2015 abzuwarten.

Ob weitere Ausgabereste (20 Mio. EUR) zur Verteilung kommen, wird voraussichtlich erst Anfang 2016 entschieden.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel werden nicht ausreichen, den Anteil des Bundes an den Verwaltungskosten von 32.118.969 EUR zu decken. Zur Finanzierung des Bundesanteils ist folglich eine Umschichtung aus dem Eingliederungstitel von 2.075.662 EUR erforderlich (Plan 2015: 2.170.759 EUR).

1. **Kommunale Kosten**

Die Gesamtkosten der LHS belaufen sich auf 8.658.800 EUR. Neben dem KFA von 5.757.174 EUR hat die LHS die nicht gedeckten bzw. abrechenbaren Kosten von 2.901.626 EUR zu tragen. Diese ergeben sich aus der Differenz der Verwaltungskosten „netto“ und den gemäß KoA‑VV abrechenbaren Kosten: Zum einen trägt die LHS Versorgungsaufwendungen in Höhe von rd. 65 Prozent, wohingegen vom Bund lediglich 35 Prozent berücksichtigt werden, zum anderen ist die Sachkostenpauschale nicht ausreichend zur Deckung der laufenden Sachaufwendungen. Dem steht allerdings positiv gegenüber, dass die abrechenbaren Personalgemeinkosten über den damit abzugeltenden Kosten liegen.

Die kommunalen Kosten (Nettoressourcenbedarf) werden damit um 181.990 EUR unter dem im Haushaltsplanentwurf veranschlagten Ergebnis von 8.840.790 EUR liegen. Den Mehraufwendungen (siehe oben) stehen Mehrerträge bei der Erstattung des Bundes von 3.318.969 EUR entgegen, da lediglich eine Erstattung in Höhe von 28.800.000 EUR (vergleichbar mit dem Geschäftsplan 2015) eingeplant wurde.

**1.2 Eingliederungsbudget 2016**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Eingliederungsleistung** | **Planung 2015** | **Ist-Zahlen 2015** | **EGT 2015 in Prozent** | **Planung 2016** | **EGT 2016 in Prozent** |
| A. Vermittlungsbudget (VB) | 450.000 | 428.546 | 2,44% | 428.546 | 2,14% |
| B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung | 7.411.763 | 7.941.040 | 45,15% | 8.277.935 | 41,29% |
| C. Einstiegsqualifizierung (EQ) | 90.000 | 53.267 | 0,30% | 53.267 | 0,27% |
| D. Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) / Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) | 1.555.019 | 1.617.083 | 9,19% | 1.495.787 | 7,46% |
| E. Berufliche Weiterbildung (FbW) | 2.565.470 | 2.498.843 | 14,21% | 2.700.000 | 13,47% |
| F. Eingliederungszuschuss (EGZ) | 1.100.000 | 1.105.310 | 6,28% | 1.105.310 | 5,51% |
| G. Teilhabe beh. Menschen | 620.000 | 425.888 | 2,42% | 425.888 | 2,12% |
| H. Assistierte Ausbildung (AsA) | 0 | 49.920 | 0,28% | 339.384 | 1,69% |
| I. Einstiegsgeld (ESG) | 150.000 | 161.399 | 0,92% | 200.000 | 1,00% |
| J. Leistungen f. Selbständige | 271.834 | 288.379 | 1,64% | 368.576 | 1,84% |
| K. Arbeitsgelegenheiten (AGH-MAE) | 2.022.745 | 1.889.626 | 10,74% | 1.961.761 | 9,78% |
| L. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) | 1.213.488 | 886.454 | 5,04% | 581.904 | 2,90% |
| M. Freie Förderung (FF) | 270.345 | 227.560 | 1,29% | 101.703 | 0,51% |
| N. Netzwerk ABC | 0 | 0 | 0,00% | 1.993.863 | 9,94% |
| O. Reisekosten | 15.000 | 15.115 | 0,09% | 15.115 | 0,08% |
| **Summe** | **17.735.664** | **17.588.430** | **100%** | **20.049.038** | **100%** |

# A. Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III können für alle Ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Arbeitslosen für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erbracht werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Haupteinsatzbereich für Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sind die Kosten für Bewerbungen, Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, Pendelfahrtkosten, Umzugskosten und Kosten für doppelte Haushaltsführung, soweit diese durch eine Beschäftigungsaufnahme bedingt sind. Kosten für die Anschaffung von Arbeitsmitteln wie z. B. die Ausrüstung von Friseuren, die Beschaffung von Nachweisen und Zertifikaten, die Unterstützung der Persönlichkeit wie z. B. notwendige Arbeitskleidung sowie dem Erwerb eines Führerscheins oder Kraftfahrzeugs sind ebenfalls auf Nachweis erstattungsfähig.

Für diese individuellen Hilfen sind in 2016 428.546 EUR vorgesehen.

**B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 45 SGB III können sehr vielfältig ausgestaltet und auf individuelle Bedarfe „maßgeschneidert“ werden. Da neben aktivierenden Elementen auch die Qualifizierung, die sozialpädagogische Betreuung und produktionsorientierte Tätigkeiten inhaltlich möglich sind, bieten diese weitaus mehr Gestaltungsraum für innovative, qualitativ hochwertige und individuell passgenaue Lösungen als beispielsweise Arbeitsgelegenheiten.

In 2016 werden diverse neue Angebote über § 45 SGB III durchgeführt bzw. beschafft, neben den frauenspezifischen Angeboten im Rahmen von SINA zum Beispiel:

* „Spätstarter gesucht“
* Men@work
* Startercenter
* Vaihingen Arbeit Integration Rat (VAIR)

Detaillierte Beschreibungen zu den jeweiligen Angeboten sind unter „Beschaffung und Vergabe neuer Maßnahmen“ zu finden.

Das Jobcenter kann sowohl Maßnahmeträger in Vergabeverfahren unmittelbar mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragen als auch dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) per Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins ermöglichen, eigeninitiativ geeignete Maßnahmen zu finden und in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus eröffnet der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) eine deutlich flexiblere und auf den einzelnen eLb ausgerichtete Integrationsunterstützung.

Mit diesem Fördertyp wurden 2015 EGT-Mittel in Höhe von knapp 842.000 EUR für voraussichtlich 424 eingelöste Gutscheine (2014: 317) verausgabt. In 2016 soll der Schwerpunkt der AVGS-Förderung im Bereich von Flüchtlingen, der begleitenden Beratung und Betreuung während Qualifizierungen und der niederschwelligen Begleitung von eLb mit vorwiegend psychosozialen Fragestellungen gesetzt werden.

Für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind einschließlich der Kosten für Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine in 2016 8.277.935 EUR vorgesehen.

**C. Einstiegsqualifizierung (EQ)**

Die Einstiegsqualifizierung gemäß § 54a SGB III ist eine 6- bis 12-monatige Einzelmaßnahme in Form eines Langzeitpraktikums bei einem Arbeitgeber.

Ziel ist es, ausbildungsuchenden Jugendlichen, die

* über eingeschränkte Vermittlungsperspektiven oder
* nicht über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen oder
* lernbeeinträchtigt oder
* sozial benachteiligt sind,

die Möglichkeit zu bieten, in einem Ausbildungsbetrieb den gewünschten Ausbildungsberuf zu erproben und sich dabei zu bewähren.

Parallel zur betrieblichen Arbeit nimmt der Jugendliche auch am Unterricht in der Berufsschule teil. Auf diese Weise sollen im Laufe der EQ die Inhalte des ersten Ausbildungsjahres vermittelt werden. Im Idealfall wird der Jugendliche im Anschluss an die EQ in ein Ausbildungsverhältnis bei dem bisherigen Praktikumsbetrieb übernommen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die für die Ausbildung zuständige Kammer die Zeit des Praktikums anrechnen - der Jugendliche kann dann ggf. direkt in das zweite Ausbildungsjahr übernommen werden.

Arbeitgeber, die eine EQ anbieten, können durch Zuschüsse zur Vergütung der Jugendlichen gefördert werden.

Für die Einstiegsqualifizierung sind in 2016 53.267 EUR vorgesehen.

**D.** **Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) / Ausbildungsbegleitende Hilfen /abH)**

**Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)**

**Ziel und Inhalt:**

Im Rahmen der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) nach § 76 SGB III soll lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen ein Ausbildungsabschluss ermöglicht werden. Es wird ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung - möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr - angestrebt. Gelingt der Übergang nicht, wird die Ausbildung bis zum Abschluss außerbetrieblich fortgeführt. Die jungen Menschen schließen mit dem Träger der BaE einen Ausbildungsvertrag und erhalten eine Ausbildungsvergütung.

Die BaE wird in zwei unterschiedlichen Modellen durchgeführt:

1. Integratives Modell:
Beim integrativen Modell obliegt dem Bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung, welche durch betriebliche Phasen ergänzt wird.
2. Kooperatives Modell:
Bei der BaE im kooperativen Modell findet die fachpraktische Unterweisung in Kooperationsbetrieben statt.

Das Jobcenter Stuttgart bietet seit 2014 nur noch BaE-Plätze in kooperativer Form an. Die Erfahrungen in den Vorjahren haben gezeigt, dass BaE-Plätze in integrativer Form teilweise nicht oder nur sehr schwer zu belegen sind, da hier bereits im Vorfeld die Entscheidung für die konkreten Ausbildungsgänge(Berufe) festgelegt werden müssen. Es gab Jahre, in denen die Berufswünsche, Interessen und Fähigkeiten der jungen Menschen, die für BaE integrativ in Frage kamen leider nicht zu den angebotenen Berufen gepasst haben.

Für BaE sind insgesamt 1.435.782 EUR in 2016 vorgesehen.

**Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**

Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können, können nach § 75 SGB III gefördert werden.

Die Förderung unterstützt beispielsweise bei

* Lücken- und Lernschwierigkeiten in Fachtheorie und Fachpraxis / Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Prüfungen
* Prüfungsangst und schlechte Noten
* Problemen mit der deutschen Sprache
* Probleme im sozialen und/oder familiären Umfeld

Ziele der Förderung sind die Ermöglichung eines erfolgreichen Berufsabschlusses oder der Absolvierung einer Einstiegsqualifizierung sowie die Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen.

Für abH sind insgesamt 60.005 EUR in 2016 vorgesehen.

**E. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)**Hierunter fallen gemäß §§ 81 ff. SGB III die Förderungen von überbetrieblichen und betrieblichen Umschulungen sowie von Fortbildungsmaßnahmen.

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Regelinstrumente gemäß §§ 81 ff. SGB III, welche bei vollqualifizierenden Weiterbildungen eine Verkürzung der Ausbildungszeit um 1/3 gegenüber der regulären Ausbildung voraussetzen, für einen Großteil der eLb zu hochschwellig sind. Ein Teil der Anbieter solcher Maßnahmen hat bereits auf diese Entwicklung reagiert und anschlussfähige Teilqualifizierungsangebote entwickelt, welche den Lernstoff in kleinere Module unterteilen. Der Abschluss eines Moduls wird jeweils mit einem für Arbeitgeber aussagekräftigen Zertifikat über die erworbenen Qualifikationen bestätigt. Nach Abschluss aller Module und dem Bestehen der entsprechenden Prüfungen bei den zuständigen Kammern kann ein entsprechender Berufsabschluss erworben werden. Diese Angebote müssen weiter dem Bedarf der eLb entsprechend ausgebaut werden.

**Überbetriebliche Umschulungen**

Überbetriebliche Umschulungen - auch Teilzeitumschulungen oder modulare Ausbildung sind im Wesentlichen in den Branchen Pflege, Logistik, Gastronomie und Wach- und Sicherheitsgewerbe geplant. Da sich bereits die reinen Qualifizierungskosten für eine 2-jährige überbetriebliche Umschulung auf 10.000,- bis 15.000,- EUR belaufen, ist eine Förderzusage neben der fachlichen Abklärung durch die interne Fachberatung auch von einer begründeten prognostischen Einschätzung bzgl. des Umschulungserfolgs durch die persönliche Ansprechpartnerin /den persönlichen Ansprechpartner (pAp) ggf. unterstützt durch den medizinisch psychologischen Dienst des Jobcenters abhängig.

**Betriebliche Umschulungen**

In diesem Segment wird nach individueller Einschätzung der pAp gefördert. Da außer der eventuellen Übernahme von Fahrtkosten im Regelfall keine weiteren Kosten anfallen, ist die Kostenbelastung gering. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der erheblich höheren Integrationswahrscheinlichkeit hat die Förderung von betrieblicher Umschulung Vorrang vor überbetrieblicher Umschulung.

**Berufliche Fortbildung**

Die Palette der Förderungen im Rahmen des Bildungsgutscheinverfahrens deckt ein immer größeres fachliches Spektrum ab. Neben den klassischen Förderschwerpunkten in den Berufsfeldern Lager, Logistik oder Handel, werden zunehmend auch Qualifizierungen in sozialen und medizinischen Berufen angeboten, was auf die stetig zunehmende Nachfrage nach Arbeitskräften zurückzuführen ist. Darüber hinaus erfolgt die Förderung der Kenntnisvermittlung in den Bereichen Wach- und Sicherheitsgewerbe, Einzelhandel sowie in spezialisierten EDV-Anwendungen. Vereinzelt werden auch sehr spezialisierte handwerkliche Kenntnisse wie beispielsweise Schweißkenntnisse vermittelt.
Besondere Erwähnung verdienen auch die Bemühungen, Arbeitsuchende mit Migrationshintergrund mit spezialisierten Qualifikationsangeboten ergänzt um berufsfachliche Sprachinhalte zu fördern. Hier können beispielhaft die Angebote „kultursensible Pflege“ oder „Fachlagerist mit Fach-Deutsch“ genannt werden.

Von 2010 bis 2014 sind bundesweit die Ausgaben der Jobcenter für FbW von 923 Mio. EUR auf 681 Mio. EUR (-26 %) gesunken. Beim Jobcenter Stuttgart sind die Ausgaben für FbW von 2012 bis 2015 von 1.921.338,12 EUR auf 2.498.843 EUR (+30 %) gestiegen und sollen in 2016 nochmals um 8 % auf 2.700.000 EUR gesteigert werden. Soweit sich in 2016 im Eingliederungstitel freie Mittel ergeben, soll das Budget auf bis zu 3.000.000 EUR angehoben werden, um den steigenden Bedarfen, insbesondere hinsichtlich der (Anpassungs-)Qualifizierung von Flüchtlingen, gerecht zu werden.

**F. Eingliederungszuschüsse (EGZ)**

Arbeitgeber können gemäß §§ 88 ff. SGB III bei der Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in versicherungspflichtige Beschäftigungen Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (EGZ) erhalten. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Vermittlung der Leistungsberechtigten wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist und daher im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern eine sogenannte Minderleistung vorliegt. Die Ursachen hierfür sind beispielsweise in mangelnder Kinderbetreuung oder Mobilität, fehlender Qualifikation und Berufserfahrung, Arbeitsentwöhnung, Überschuldung, gesundheitlichen Einschränkungen oder Suchterkrankungen begründet.

Dabei ist vor jeder Förderung zu prüfen, ob und in welcher Form sich diese individuellen Problemstellungen auf die konkret angestrebte Tätigkeit auswirken.

Neben den vorgenannten Gründen sind auch das Alter oder eine vorliegende (Schwer-)Behinderung für die mögliche Förderhöhe und -dauer entscheidend. An die Gewährung von EGZ sind in der Regel gewisse Bedingungen für den Arbeitgeber geknüpft, u. a. müssen die EGZ-Geförderten nach Ablauf der Förderung für einen gewissen Zeitraum ungefördert weiterbeschäftigt werden, um Mitnahmeeffekte auszuschließen (Nachbeschäftigungszeit).

Im Jahr 2016 sind im Jobcenter Stuttgart 1.105.310 EUR für Eingliederungszuschüsse vorgesehen.

**G. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA – „Berufliche Rehabilitation“)**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Förderungen für Menschen, die behinderungsbedingt

* ihre Tätigkeit in einer abgeschlossenen, anerkannten Berufsausbildung nicht mehr ausüben können,
* ihre Tätigkeit in einer angelernten, mindestens 5 Jahre währenden Tätigkeit nicht mehr ausüben können,
* nie eine abgeschlossene, anerkannte Berufsausbildung erwerben konnten,
* erwerbsunfähig würden

und bei denen durch die LTA mit dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu rechnen ist.

Unterschieden wird grundsätzlich in Ersteingliederung (eLb war weniger als 6 Monate erwerbstätig) und Wiedereingliederung.

Als Leistungsarten kommen zum Beispiel Praktika bei Arbeitgebern, Eingliederungszuschüsse, Qualifizierungen im Rahmen einer FbW oder in Berufsbildungs- bzw. -förderungswerken sowie der Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen in Betracht. Welche Leistung in welchem Umfang bei Vorliegen der Voraussetzungen erbracht wird, hängt von der Behinderung, Motivation, Eignung und dem Alter ab.

Das Jobcenter Stuttgart kann innerhalb seines gesetzlichen Handlungsrahmens nicht als Rehabilitationsträger tätig werden. Die Agentur für Arbeit ist gemäß § 6a SGB IX Rehabilitationsträger für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Bei den SGB II-Beziehenden, bei denen die Agentur für Arbeit Rehabilitationsträger ist, trägt das Jobcenter in nahezu allen Fällen der Wiedereingliederung die Kosten. Die Höhe der Ausgaben kann daher nur mittelbar beeinflusst werden.

Die Aufgabe des Jobcenters ist, eLb, die möglichweise einen LTA-Anspruch haben, zu identifizieren. Das hierfür erforderliche Fachwissen und die entsprechenden Kompetenzen können nicht innerhalb des Regelgeschäfts des Jobcenters abgebildet werden, was die seit Jahren sinkenden Ausgaben des Jobcenters für LTA zeigen.

Ein Anspruch auf LTA kann außerdem von vielen (schwer-)behinderten eLb wegen der oftmals vorliegenden komplexen psychosozialen Problemstellungen nicht realisiert werden kann. In diesen Fällen ist eine intensive vorbereitende und die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben flankierende Begleitung notwendig, da dies in der Regel von den Rehabilitationsträgern, welche sonst nur sehr arbeitsmarktnahe Rehabilitanden betreuen, nicht geleistet wird.

Zur Abklärung eines möglichen „Reha“-Bedarfs, zur Herstellung der „Reha“-Fähigkeit und zur Sicherstellung einer erfolgreichen Teilnahme an der „Reha“-Leistung führt das Jobcenter Stuttgart ab 2016 die Maßnahme „Aktivierung, Beratung, Coaching von (Schwer-)Behinderten und Anspruchsberechtigter auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ in Selbstvornahme durch (s. Punkt N. Netzwerk ABC (Aktivierung, Beratung, Chancen).

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind im Jobcenter Stuttgart für 2016 zunächst 425.888 EUR eingeplant. Die Erwartung an die o.g. Selbstvornahme ist, mehr erwerbsfähige Leistungsberechtigte in LTA zu vermitteln, was die Kosten entsprechend steigern würde.

**H. Assistierte Ausbildung (AsA)**

Mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)“ vom 15.04.2015 wurde der § 130 SGB III - Assistierte Ausbildung - geschaffen, welcher zum 01.05.2015 in Kraft getreten ist.

Diese Vorschrift hat u. a. das im Rahmen des ESF-Landesprogrammes „Gute und sichere Arbeit“ des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg erfolgreich erprobte Modellprojekt „carpo – assistierte Ausbildung“ in die Regelförderung des SGB III überführt.

Mit Maßnahmebeginn 01.10.2015 wurde mit der „Assistierten Berufsausbildung“ eine entsprechende Maßnahme beschafft, welche neben einer Vorbereitungsphase zur Herstellung der Ausbildungsreife und der Vermittlung in einen Ausbildungsplatz nun auch eine assistierte Ausbildung bietet, welche - falls notwendig - über die gesamte Ausbildungszeit angeboten werden kann. Damit können auch Zielgruppen erreicht werden, die bisher für eine unbegleitete Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schwach waren.

Allerdings sind die möglichen Zielgruppen in § 130 SGB III abschließend definiert. Dies sind insbesondere EU-Bürger,

* die sich noch nicht fünf Jahre in Deutschland aufhalten und arbeiten bzw. gearbeitet haben
* oder als Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis haben und sich noch nicht fünf Jahre in Deutschland aufhalten und in dieser Zeit nicht gearbeitet haben oder deren Eltern noch keine drei Jahre gearbeitet haben.

Die Maßnahme „Assistierte Berufsausbildung“ wurde daher so ausgestaltet, dass auch Personen der o.g. Zielgruppen, welche die Voraussetzungen des § 16f Abs. 2 S. 4 SGB II erfüllen, in die Maßnahme zugewiesen werden können.

Modellhaft wird außerdem die Maßnahme „Vermittlung in und Begleitung von Teilzeitausbildungen“ für den Personenkreis der (allein-)erziehenden Frauen im Alter bis zu 27 Jahren beschafft, welche ähnlich aufgebaut ist wie die Maßnahme „Assistierte Berufsausbildung“.

Für die Assistierte Ausbildung sind in 2016 339.384 EUR vorgesehen.

**I. Einstiegsgeld (ESG)**

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann gemäß § 16b SGB II arbeitslosen eLb bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit für die Dauer von bis zu 24 Monaten Einstiegsgeld bewilligt werden, wenn dies zur Eingliederung erforderlich ist. Die Bemessung des ESG ist von der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit sowie der Größe der Bedarfsgemeinschaft abhängig.

Ziel des ESG ist es, einen Anreiz für Arbeitslose zu schaffen, auch gering entlohnte Beschäftigungen bzw. Beschäftigungen, welche von den Rahmenbedingungen nicht der vorherigen Tätigkeit entsprechen, aufzunehmen.

In 2016 soll dieses Instrument auch im Rahmen des „ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ eingesetzt werden, da bei potentiellen Teilnehmer/-innen oft wegen der langen Arbeitslosigkeit Unsicherheiten bestehen, ob eine solche Beschäftigung geleistet werden kann, was in der Tendenz zu einer ablehnenden Haltung gegenüber der Teilnahme am dem Bundesprogramm führt, ohne die eigene Leistungsfähigkeit selbst getestet zu haben oder Erwartungen an die anzustrebende Stelle bestehen, welche sich mit dem eigenen Stellenprofil nicht (mehr) decken.

Hier kann das ESG einen entsprechenden zusätzlichen Anreiz für die Aufnahme einer entsprechend geförderten Beschäftigung schaffen.

Für Einstiegsgeld sind in 2016 200.000 EUR vorgesehen.

# J. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gemäß § 16c SGB II können an Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, per Darlehen und Zuschüssen für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind, erbracht werden.

Außerdem kann die Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten von Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, finanziert werden.

Die Förderung ist nur dann möglich, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird.

Seit 2014 werden auch in enger Abstimmung mit dem Team für Selbständige des Jobcenters spezielle Maßnahmen für Selbständige durchgeführt, welche primär auf die Optimierung der Unternehmensführung ausgerichtet sind. Zu den bereits bewährten Angeboten „Coaching und Wirtschaftlichkeitsprüfung“ sowie „Unternehmerfrühstück“ wird in 2016 die Maßnahme „Expertenbegehung“ beschafft (detaillierte Beschreibung unter „Beschaffung und Vergabe neuer Maßnahmen“).

Für die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen sind in 2016 insgesamt 368.576 EUR vorgesehen.

**K. Arbeitsgelegenheiten (AGH)**

Die Förderung der AGH-Plätze gemäß § 16d SGB II wird in 2016 im Umfang von 593 Plätzen (2015: 545 Plätze; ab 01.08.2015: 505 Plätze) angeboten. Neu hinzu kommen ab 2016 95 spezielle Plätze für Suchterkrankte, da bei dieser Zielgruppe die Mehraufwandsentschädigung einen gewissen Anreiz für die Mitwirkung bieten soll. Bereits seit 01.09.2015 werden die 40 gut nachgefragten Plätze bei „Büro Sozial“ nicht mehr vom Träger angeboten.

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich das „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ und das „ESF-Bundesprogramm

Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wegen der sich mit den AGH überschneidenden Zielgruppen und Zielsetzungen und den mit den Bundesprogrammen verbundenen Stundenlöhnen von mindestens 8,50 EUR auf die Nachfrage nach AGH-Plätzen auswirken werden.

Die bei der AGH mit Mehraufwandsentschädigung entfallene Bundesfinanzierung für die sozialpädagogische Begleitung wird auch 2016 durch den Einsatz von kommunalen Mitteln sichergestellt.

Das sozialintegrative Beschäftigungsangebot „Café Nachbar“ der sbr wird auch 2016 in der kommunalen Förderung fortgeführt.

Für die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante sind 2016 insgesamt 1.961.761 EUR vorgesehen.

# L. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)

Mit den „Leistungen zur Beschäftigungsförderung“ („BEZ“) nach § 16e SGB II wurde im Jahr 2007 ein Instrument für Langzeitarbeitslose eingeführt, das die unbefristete Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ermöglichte.

Der Arbeitgeber konnte neben einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt von bis zu 75 % auch Kosten für eine begleitende Qualifizierung und einmalig Kosten für einen besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten geltend machen.

Förderfähig waren langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte, die in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegenden Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt waren, vor der Förderentscheidung ein halbes Jahr intensiv vermittlerisch bei ihren Integrationsbemühungen unterstützt wurden und bei denen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich für 24 Monate nicht realistisch erschien.

Nach Ablauf des ersten Förderzeitraumes wurde auf Grund einer weiteren Eingliederungsprognose entschieden, ob die Fördervoraussetzungen weiterhin vorliegen. In diesen Fällen wurde der BEZ unbefristet gewährt.

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ wurde die Regelung des BEZ zum 01.04.2012 durch die „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ („FAV“) nach § 16e SGB II neuer Fassung ersetzt. Die im Rahmen des BEZ noch laufenden Dauerförderfälle werden außerhalb des klassischen EGT über eine Sonderzuweisung des Bundes weiter finanziert.

Die Voraussetzungen für die Zielgruppe und die maximale Förderhöhe von 75 % wurden bei FAV beibehalten, die Förderdauer jedoch auf höchstens 24 Monate begrenzt.

Ebenfalls unter die Rechtsgrundlage des § 16e SGB II n.F. fallen die Förderungen im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms „Passiv-Aktiv-Transfer“ (PAT), welches voraussichtlich zum 31.12.2016 auslaufen wird. Da die Förderung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg von in 2015 bis zu 32 Plätzen für 2016 auf 15 Plätze reduziert worden ist, kann das Jobcenter nur noch in diesem Umfang Förderungen anbieten.

Auch bei FAV muss davon ausgegangen werden, dass sich das „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ und das „ESF-Bundesprogramm

Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wegen der sich überschneidenden Zielgruppen und Zielsetzungen auf die Nachfrage nach FAV-Förderungen auswirken werden.

Für die Förderung von Arbeitsverhältnissen inkl. des „Passiv-Aktiv-Transfers“ sind daher für 2016 nur noch 581.904 EUR vorgesehen.

# M. Freie Förderung

Mit der Freien Förderung nach § 16f SGB II können die Möglichkeiten aller anderen gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitert werden, wenn diese den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig, wobei die Freie Förderung gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken darf.

Vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot ausgenommen sind die Personenkreise

* der Langzeitarbeitslosen und
* der Leistungsberechtigten unter 25 Jahren, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist

und bei denen in einer Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf andere Eingliederungsleistungen des SGB II und SGB III zurückgegriffen werden kann.

Seit der Instrumentenreform 2012 sind durch die Weiterentwicklung der Handlungsempfehlungen des BMAS und der Ministerien der über die zkT aufsichtführenden Länder die Anwendungsmöglichkeiten der Regelinstrumente erweitert worden. Im Maßnahmekontext ist § 45 SGB III mittlerweile für viele Ziele und Inhalte einsetzbar, weswegen die Bedeutung des § 16f SGB II zurückgegangen ist.

Die Verträge der bisher mittels § 16f SGB II finanzierten Maßnahmen „VIADUCT“ und „NQ“ - Nachqualifizierung zur Verkäuferin sind in 2015 ausgelaufen und werden über andere Regelinstrumente des SGB II fortgeführt.

*NaWiSu*

Neu ist die ESF-Maßnahme „Förderung der nachhaltigen Wiedereingliederung langzeitarbeitsloser Abhängigkeitskranker in den Arbeitsmarkt nach der Rahmenkonzeption der Landesstelle für Suchtfragen Baden-Württemberg“ (NaWiSu) bei der Neuen Arbeit, für welche das Jobcenter eine Kofinanzierungszusage abgegeben hat.

Für NaWiSu und die verbleibenden Einzelfallhilfen werden in 2016 vsl. 101.703 EUR eingesetzt.

# N. Netzwerk ABC (Aktivierung, Beratung, Chancen)

Im Rahmen der seit 2014 laufenden Programmoffensive des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sollen künftig „Netzwerke Aktivierung, Beratung, Chancen“ (bisheriger Arbeitstitel: „Aktivierungszentren“) in das Regelgeschäft der Jobcenter implementiert werden, um laut BMAS durch verbesserte Betreuungsrelationen und gut qualifizierte Fachkräfte die nötige Zeit und das Know-how für die Vermittlung bereitzustellen.

Ziel der „Netzwerke Aktivierung, Beratung, Chancen“ soll laut BMAS sein, die Menschen mit ihren individuellen Problemlagen, Stärken und Schwächen noch besser kennenzulernen (Profiling) und ihnen dann geeignete Angebote machen zu können. Hierbei soll das gesamte Instrumentarium an Eingliederungs- und Förderleistungen des SGB II zur Verfügung stehen.

Um diesen Impuls zu verstärken, sollen die Jobcenter Unterstützung bei der Einrichtung der „Netzwerke Aktivierung, Beratung, Chancen“ erhalten. Dort sollen Leistungsberechtigte gebündelte Unterstützungsleistungen erhalten, mit denen soziale, psychische und gesundheitliche Vermittlungshemmnisse ebenso wie fehlende Schul- oder Berufsabschlüsse beziehungsweise Grundbildungsdefizite angegangen werden. Auch soll dort gezielt an einer größeren Motivierung und besseren Kompetenzen zur Bewältigung von Alltagsherausforderungen gearbeitet werden. Dies schließt die Unterstützungsleistungen aller örtlichen Akteure ein.

Die „Netzwerke Aktivierung, Beratung, Chancen“ sollten laut BMAS im Laufe des Jahres 2015 schrittweise vorbereitet und eingerichtet werden und Anfang 2016 vollständig arbeitsfähig sein.

Zu welchem Zeitpunkt und zu welchen konkreten Förderbedingungen die „Netzwerke Aktivierung, Beratung, Chancen“ tatsächlich starten werden, ist derzeit noch nicht bekannt.

Das Jobcenter Stuttgart strebt in diesem Zusammenhang zum 1. Quartal 2016 eine Trägerzulassung gemäß § 178 SGB III an, um im Rahmen der „Netzwerke Aktivierung, Beratung, Chancen“ künftig für bestimmte Zielgruppen und Zielsetzungen bedarfsgerecht und unbürokratisch Maßnahmen in Selbstvornahme durchführen zu können.

Die Personalkapazitäten, die nicht über die „Netzwerke Aktivierung, Beratung, Chancen“ gefördert werden, können durch die Trägerzulassung vollständig über den EGT finanziert werden, soweit diese von den regulären pAp-Tätigkeiten (hoheitliches Handeln) abgrenzbar sind. „Hoheitliches Handeln“ bedeutet, dass in der die Selbstvornahme erbringenden Stelle keine Hoheitsakte (z.B. Erlass von Bescheiden, Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen, Belehrung über Rechtsfolgen, Zuweisung in Maßnahmen) vollzogen werden dürfen. Dies ist den persönlichen Ansprechpartner/-innen vorbehalten, weswegen eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Personengruppen notwendig ist.

Die Beschaffung der Leistung im Innenverhältnis Jobcenter – Maßnahmeträger erfolgt im Rahmen einer Inhouse-Vergabe.

Folgende Schwerpunkte sind zunächst vorgesehen:

1. **„Aktivierung, Beratung, Coaching von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Flüchtlingen"**
2. **„AmigA– Arbeitsförderung mit gesundheitsbezogener Ausrichtung"**
3. **„Aktivierung, Beratung, Coaching von (Schwer-)Behinderten und Anspruchsberechtigter auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“**

**Zu 1.:**

Im Leistungsbezug des Jobcenters Stuttgart werden sich nach aktuellen Hochrechnungen:

* im Jahresdurchschnitt 2015 ca. 750,
* im Dezember 2015 ca. 900,
* im Jahresdurchschnitt 2016 ca. 3.098 und
* im Dezember 2016 ca. 8.362

erwerbsfähige leistungsberechtigte Flüchtlinge befinden.

Diese Aufstellung rekrutiert sich aus der Annahme, dass ab dem 2. Quartal 2016 monatlich ca. 500 Flüchtlinge einen Leistungsanspruch beim Jobcenters Stuttgart erlangen.

Viele Flüchtlinge haben vor einer erfolgreichen Arbeitsmarktintegration teils erheblichen Qualifizierungsbedarf. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass viele Flüchtlinge durch Kriegs- und Fluchterfahrungen traumatisiert sind und entsprechende Angebote und Unterstützung benötigen.

Mit der avisierten Trägerzulassung nach § 178 SGB III kann das Jobcenter eigenes Personal aus dem EGT finanzieren (Selbstvornahme). Damit können flexibel und in kurzer Zeit Maßnahmen eingerichtet werden, die die Integrationsstrategie der persönlichen Ansprechpartner/-innen, z.B. im Rahmen von Einzelcoachings der Leistungsberechtigten, in enger Abstimmung flankierend begleiten. Damit wird den unterschiedlichen Bedarfen und Bildungs- und Ausbildungsniveaus entsprochen.

Das Jobcenter wird bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Angebote und Maßnahmen die Anschlussfähigkeit an die lokale Unterstützungsstruktur berücksichtigen und diese für Leistungsberechtigte mit den Instrumenten des SGB II ergänzen.

Die in der Selbstvornahme eingesetzten Coaches unterstützen die Flüchtlinge im Setting des Einzelcoachings. Hierfür wurde ein Betreuungsschlüssel von 1:50 festgelegt. Nach einer detaillierten Analyse der persönlichen, fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen werden die Flüchtlinge integrations- und arbeitsmarktbezogen aktiviert, beraten und gecoacht. Die Coaches schlagen den zuständigen pAp ggf. die Vermittlung in weiterführende migrationsspezifische bzw. migrationsunspezifische Angebote und Maßnahmen vor.

Die Selbstvornahme wird externe Angebote nicht ersetzen, sondern die Zusteuerung dahin optimieren. Dabei übernimmt die Selbstvornahmemaßnahme unter anderem eine Clearingfunktion und unterstützt die passgenaue Zusteuerung in die geplanten noch zu beschaffenden modular ausgestalteten Vergabemaßnahmen für Flüchtlinge.

Als weiterführende migrationsspezifische Angebote und Maßnahmen sind u.a. geplant:

* **Begleitend zu den vom BAMF/ESF finanzierten Sprachkursen:** Interkulturelle Trainings für Frauen, Männer und Familien (wie „funktioniert“ Deutschland – auch im Hinblick auf zum Teil unrealistische Erwartungen und Vorstellungen; wie gestalten sich Beziehungen im Privat- und Berufsleben zwischen z.B. Freunden, Nachbarn, Kolleg/-innen und Vorgesetzten?; welche Rollenbilder gibt es in Deutschland; wie sind die sozialen Sicherungssysteme aufgebaut?) an Nachmittagen und Wochenenden unter Sicherstellung der Kinderbetreuung.
* **Begleitend zu den vom BAMF/ESF finanzierten Sprachkursen:** Vermittlung zu Anlauf- und Beratungsstellen zur Bearbeitung ggf. vorhandener psychosozialer Fragestellungen, insbesondere unter Beachtung von Kriegstraumata.
* **Begleitend zu den vom BAMF/ESF finanzierten Sprachkursen:** Trainings für Jugendliche / junge Erwachsene zum Freizeitverhalten in Deutschland / Wie bekomme ich Kontakte? inkl. erlebnispädagogischer Inhalte.
* **Begleitend zu den vom BAMF/ESF finanzierten Sprachkursen:** Anerkennung von ausländischen Abschlüssen.
* **Begleitend zu den vom BAMF/ESF finanzierten Sprachkursen:** Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum in Stuttgart und dem Umland
* **Im Anschluss an die vom BAMF/ESF finanzierten Sprachkurse:** Gezielte (geschlechtsspezifische) berufliche Qualifizierungen und Integrationsmaßnahmen inkl. Praktika bei Arbeitgebern.
* **Im Anschluss an die vom BAMF/ESF finanzierten Sprachkurse:** berufsbezogene Deutschkurse mit engem Arbeitsmarktbezug. Nach Analyse der aktuellen Deutschkenntnisse wird das Verständnis von Fach- und Alltagstexten verbessert und der Wortschatz für die Berufs- und Alltagssprache ausgebildet und verbessert.

**Zu 2.:**

"AmigA – Arbeitsförderung mit gesundheitsbezogener Ausrichtung" ist ein ganzheitliches beschäftigungsorientiertes Fallmanagementprojekt, welches anlässlich der Teilnahme des Jobcenters am Bundesprogramm „Perspektive 50plus“ eingerichtet wurde.

Mit „AmigA“ sollen die Integrationsfähigkeit und die Gesundheit von über 25-jährigen Leistungsberechtigten mit vermittlungsrelevanten gesundheitlichen und / oder psychosozialen Einschränkungen verbessert werden, damit sie nachhaltig in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Hierfür wurde ein Betreuungsschlüssel von 1:80 festgelegt.

Fester Bestandteil von „AmigA“ ist das integrierte Gesundheitsmanagement. Dabei werden die Coaches von einem Arzt / einer Ärztin mit sozialmedizinischer Fachkenntnis sowie einem / einer psychologischen Psychotherapeut / -in unterstützt. Gemeinsam bilden sie das Fallmanagement-Team.

Die Aufgaben des Teams sind u.a.:

* Eignungsdiagnostik
* Potenzialanalyse
* Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen
* Angebot von gesundheitsbezogenen/psychosozialen Leistungen
* Einleitung und Umsetzung von bedarfsbezogenen arbeitsmarktintegrativen Instrumenten

**Zu 3.:**

Das für die Beratung von (schwer-)behinderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erforderliche Fachwissen und die entsprechenden Kompetenzen können nicht innerhalb des Regelgeschäfts abgebildet werden.

Außerdem hat ein Großteil der (schwer-)behinderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einen vorrangigen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben („berufliche Rehabilitation“), welcher:

* wegen des erforderlichen komplexen Fachwissens und der zu involvierenden Stellen nicht innerhalb des Regelgeschäfts abgeprüft werden und
* von den (schwer-)behinderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Regel wegen der oftmals komplexen psychosozialen Problemstellungen nicht realisiert werden kann. In diesen Fällen ist eine intensive vorbereitende und die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben flankierende Begleitung seitens des Jobcenters notwendig, da dies in der Regel von den Rehabilitationsträgern, welche sonst nur sehr arbeitsmarktnahe Rehabilitanden betreuen, nicht geleistet wird.

In der Praxis stellen sich typischerweise zwei Fallkonstellationen dar:

* **(schwer-)behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei welchen die Agentur für Arbeit gemäß § 6a SGB IX Rehabilitations- und das Jobcenter Kostenträger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist:** Hier ist vom Jobcenter die Identifikation der (schwer-)behinderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, welche einen entsprechenden Anspruch haben könnten und die Kontaktaufnahme mit der Rehaberatung der Agentur für Arbeit wichtig. Im nächsten Schritt ist es oft notwendig, vor der eigentlichen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in enger Abstimmung mit der Rehaberatung der Agentur für Arbeit vorbereitende / stabilisierende Beratungs- und integrationsvorbereitende Leistungen aus dem SGB II-Portfolio zu erbringen. Erst dann kann in der Regel die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, deren Verlauf eng flankiert werden muss. Seit dem Jahr 2012 haben sich die EGT-Ausgaben für die Fälle nach § 6a SGB IX von 656.558 EUR auf 425.887,68 EUR **um 35 % reduziert**.
* **(schwer-)behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei welchen die Deutsche Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation („Kur“) erbracht und im Nachgang von Amts wegen einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben festgestellt hat:** Dieser „Anspruch dem Grunde nach“ wird entsprechend beschieden, womit das Jobcenter ein Leistungsverbot für alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme von Arbeitsgelegenheiten hat. Da die Deutsche Rentenversicherung den in der Regel arbeitsmarktfernen (schwer-)behinderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Regel nur Praktika bzw. Eingliederungszuschüsse im Falle einer Vermittlung zusagt, kann das Jobcenter bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Bescheide (3-4 Jahre) keine Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erbringen. Auch hier wäre eine enge Abstimmung mit der Rehaberatung notwendig, um den Anspruch realisieren und flankieren zu können.

Mit der Trägerzulassung nach § 178 SGB III kann das Jobcenter Personal aus dem EGT finanzieren, welches diese Personengruppen aktiviert, berät und coacht und die beschriebenen Prozesse anstößt und begleitet. Hierfür wurde ein Betreuungsschlüssel von 1:50 festgelegt.

Für das Netzwerk ABC (Aktivierung, Beratung, Chancen) werden in 2016 für die Selbstvornahme von Maßnahmen vsl. 911.888 EUR und für die begleitenden extern zu vergebenen Maßnahmen (Forum "Netzwerk Integration") vsl. 1.081.976 EUR eingesetzt.

Weitere Beschreibungen zu den jeweiligen Angeboten sind unter „Beschaffung und Vergabe neuer Maßnahmen“ zu finden.

















**Beschaffung und Vergabe neuer Maßnahmen**

Der Gemeinderat stimmt der Art und dem Umfang der im Folgenden genannten Beschaffungen („Maßnahmen“) im Rahmen der bezeichneten voraussichtlichen Aufwände („Kostenschätzung gesamt inkl. Optionen und Aufstockung“) sowie der Entscheidung des Jobcenters über die Vergabe dieser Leistungen bis zu einer Vergabesumme, welche um bis zu 20 % über dem bezeichneten voraussichtlichen Aufwand liegt, zu.



**Laufende Nummer: V.1**

**Maßnahmebezeichnung:** ESF-Kofinanzierung „GIGA – Ganzheitliche Integrationsberatung mit gesundheitsfördernder Ausrichtung“ bei METIS

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit:**  01.01.2016 - 31.12.2016

**Teilnehmerzahl:** 60

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-100 %

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 26.045,82 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 30.000,00 EUR

**Zielgruppe:**

Das Projekt GIGA 2016 richtet sich an erwerbsfähige leistungsberechtigte Menschen, deren Arbeitsmarktzugang aufgrund multipler und hauptsächlich psychosozialer Hemmnisse erschwert oder zurzeit kaum möglich ist und bei denen gesundheitliche Einschränkungen unterschiedlicher Ausprägung einschließlich psychischer Erkrankungen eine wichtige Rolle spielen.

**Zielsetzung:**

Das Projekt legt einen Schwerpunkt auf die Herausarbeitung und Veränderung von Haltungs- und Handlungsmustern im psychosozialen und persönlichen Bereich, und es setzt an der Auseinandersetzung mit dem eigenen Gesundheitsverhalten an. Ziel ist die wechselseitige Verstärkung von Veränderungspotenzial im gesundheitlichen, psychosozialen und beruflichen Bereich.

Die Teilnehmenden sollen einerseits für Fragen rund um ihre Gesundheit sensibilisiert werden, damit sie eigenverantwortlich und gesundheitsbewusster leben. Andererseits soll den teilnehmenden Personen ein anderer eigenverantwortlicher Umgang mit bestehenden körperlichen und psychischen Einschränkungen vermittelt werden. Ziel ist es, diese Menschen sozial und gesundheitlich zu stabilisieren und damit ihre grundsätzliche Beschäftigungsfähigkeit und ihre Chancen auf eine Reintegration ins Arbeitsleben zu verbessern. Ein möglicher mittelfristiger Wiedereinstieg ins Arbeitsleben wird durch fachübergreifende und bedarfsgerechte Hilfen zur persönlichen und gesundheitlichen Stabilisierung unterstützt.

Bei vorhandenen erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen werden die Teilnehmenden darin unterstützt, ihre oftmals passive Haltung aufzugeben, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen und Handlungsansätze zu lernen, wie bereits ein anderer Umgang mit den persönlichen Einschränkungen zu einer Verbesserung der Lebensqualität führen kann. Dazu gehört auch ein selbstbewussteres eigenverantwortliches Auftreten innerhalb unseres Gesundheitssystems.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* 4 feste GIGA-Gruppen mit je 15 Teilnehmer/-innen (Starttermine: Januar, März, Mai, Juli 2016)
* Gesundheitsorientiertes Case-Management, Gesundheitskompetenztraining. Praxisangeboten in den Bereichen Ernährung, Bewegung oder Entspannung.

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.2**

**Maßnahmebezeichnung:** ESF-Kofinanzierung „Spätstarter gesucht“ bei METIS

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit:**  01.01.2016 - 31.12.2016

**Laufzeit inkl. 1 Option:** 01.01.2016 - 31.12.2017

**Teilnehmerzahl:** 100 (Step 1), 50 (Step 2)

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-100 %

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 27.022,84 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 57.000,00 EUR

**Zielgruppe:**

Das Projekt Spätstarter gesucht richtet sich an erwerbsfähige leistungsberechtigte Menschen bis 40 Jahren, die an einer Ausbildung grundsätzlich interessiert sind.

**Zielsetzung:**

Das Ziel der Maßnahme sind die Unterstützung der Teilnehmenden bei der Ausbildungsplatzsuche und die Stabilisierung des betrieblichen Ausbildungsverhältnisses.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Klärung (Step 1): Unterstützung bei der Klärung des Themas betriebliche Ausbildung für an dieser Perspektive interessierte Personen insbesondere in den oben genannten Bereichen: Ausbildungsfähigkeit und Qualifizierbarkeit, Ausbildungsmarktorientierung und Existenzsicherung
* Umsetzung (Step 2): Unterstützung und Begleitung von Teilnehmer/-innen aus Step 1 bei der Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche und aller weiterer erforderlichen Schritten zum Beginn und zur Stabilisierung einer betrieblichen Ausbildung.
* Spätstarter Netzwerk: Verstärkte Aktivitäten in der Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben zur Gewinnung von Ausbildungsplätzen und Praktikumsstellen, Entwicklung einer Zusammenarbeit mit Kammern und Verbänden sowie weiteren Institutionellen Einrichtungen sowie Identifikation bereits bestehender Unterstützungsangebote im Bereich Ausbildung mit dem Ziel der Vernetzung, Abstimmung und Ergänzung des Angebots.

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Entfällt.

**Laufende Nummer: V.3**

**Maßnahmebezeichnung:** "Berufliche Beratung und Information (BBI)" bei Caritas

Vertragsverlängerung bis 10.04.2016 per geringfügiger Nachbestellung gem. § 3 Abs. 5 lit. d VOL/A

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 01.01.2016 - 10.04.2016

**Teilnehmerzahl 2016:** 66

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-100 %

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung**

**2016:** 66

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 16.784,06 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 20.980,08 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe der Maßnahme sind Frauen mit Kindern unter drei Jahren, die sich bereits während der Elternzeit um ihre künftige berufliche Perspektive kümmern möchten.

**Zielsetzung:**

Das Ziel der Maßnahme ist die Unterstützen der Frauen bei einer beruflichen Neuorientierung oder bei der Organisation der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Information und Beratung
* Berufliche Orientierung
* Vereinbarkeit Familie und Beruf
* Bearbeitung der persönlichen Situation
* Workshopreihe „Berufliche Orientierung“
* Vermittlung in aufbauende Angebote

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.4**

**Maßnahmebezeichnung:** "Berufliche Beratung und Information (BBI)"

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III sowie kommunale Mittel

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 11.04.2016 - 31.12.2016

**Laufzeit inkl. 1 Option:** 11.04.2016 - 31.12.2017

**Teilnehmerzahl 2016:** 86 / 49 (EGT / kommunal)

**Teilnehmerzahl 2017:** 120 / 69 (EGT / kommunal)

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung**

**2016:** 103 / 58 (EGT / kommunal)

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung**

**2017:** 144 / 82 (EGT / kommunal)

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 54.720,00 EUR / 31.680 EUR (EGT / kommunal)

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 179.913,60 EUR / 101.980,80 EUR (EGT / kommunal)

 **= 281.894,40 EUR**

**Zielgruppe:**

Zielgruppe der Maßnahme sind Frauen mit Kindern unter drei Jahren, die sich bereits während der Elternzeit um ihre künftige berufliche Perspektive kümmern möchten.

**Zielsetzung:**

Das Ziel der Maßnahme ist die Unterstützen der Frauen bei einer beruflichen Neuorientierung oder bei der Organisation der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Information und Beratung
* Berufliche Orientierung
* Vereinbarkeit Familie und Beruf
* Bearbeitung der persönlichen Situation
* Workshopreihe „Berufliche Orientierung“
* Vermittlung in aufbauende Angebote

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.5**

**Maßnahmebezeichnung:** „Vaihingen Arbeit Integration Rat (VAIR)“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 11.04.2016-10.04.2017

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 11.04.2016-10.04.2020

**Teilnehmerplatzzahl:** 60

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 72

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 97.510,80 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 754.875,47 EUR

**Zielgruppe:**

Der sozialraumorientierte Ansatz der Maßnahme „Fasanenhof Arbeit Integration Rat (FAIR)“ wurde von den beteiligten Akteuren durchweg positiv beurteilt und ist stark nachgefragt. Für den Stadtteil Vaihingen inkl. aller Stadtteile, also Vaihingen, Büsnau, Dürrlewang und Rohr soll dieser Ansatz ebenfalls verfolgt werden.

Somit sind die Zielgruppe erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeden Alters und ggf. deren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG). Die Maßnahme richtet sich an langzeitarbeitslose Männer und Frauen mit komplexen psychosozialen Vermittlungshemmnissen, deren Wohnsitz sich im Stuttgarter Stadtbezirk Vaihingen inkl. der Stadtteile Büsnau, Dürrlewang und Rohr befindet.

**Zielsetzung:**

Folgende Ziele sollen mit der Maßnahme verfolgt werden:

* Intensive und persönliche Beratung und Unterstützung der gesamten Bedarfsgemeinschaft.
* Analyse der Probleme und Hilfestellung zur Lösung der Probleme, die der Teilnahme an anderweitigen Maßnahmen des Jobcenters und mittel-/langfristig einer Vermittlung in Arbeit im Weg stehen.
* Überwindung zielgruppenspezifischer Vermittlungshemmnisse.
* Integrationsfortschritte bei der gesamten Bedarfsgemeinschaft erzielen.
* Reduzierung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit.
* Gesellschaftliche und berufliche Teilhabe.
* Neue Erkenntnisse für die persönlichen Ansprechpartner des Jobcenters zur Erstellung einer beruflichen Integrationsstrategie.
* Zielerreichung der im Förderplan erarbeiteten Ziele, z.B. Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, verlässliche Wahrnehmung der Meldepflicht beim Jobcenter (ggf. mit Begleitung des Auftragnehmers), Aufnahme einer Maßnahme des Jobcenters, erste Handlungsschritte bzgl. der individuellen Berufswegeplanung.
* Genderspezifische Aspekte sollen sichergestellt werden, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
* Es soll ein ganzheitlicher Ansatz zwischen dem Auftragnehmer, dem Jobcenter und ggf. dem Jugendamt geschaffen werden.
* Aktivierung und Förderung einer Beschäftigungsaufnahme.

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Entfällt.

**Laufende Nummer: V.6**

**Maßnahmebezeichnung:** "Wohnungscoaching"

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 16.04.2016-15.04.2017

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 16.04.2016-15.04.2020

**Teilnehmerplatzzahl:**  90

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnahmerzahl mit**

**Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 108

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 350.714,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 3.913.817,14 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe der Maßnahme sind nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige leistungsberechtigte Menschen in ungesicherten oder prekären Wohnverhältnissen oder mit Verwahrlosungstendenzen (MOG (Mietobergrenze)-Fälle, Miet-/ Energieschulden, Hotelfälle, sonstige Wohnungsprobleme; Keine Obdachlosen).

Zur Zielgruppe gehören ausdrücklich auch Flüchtlinge inklusive der teilweise sehr großen Familien, die auch über den deutschen Wohnungsmarkt informiert werden.

**Zielsetzung:**

Unterstützung bei ungesicherten oder prekären Wohnsituationen der Bedarfsgemeinschaften. Suche nach geeignetem Wohnraum, Mietschulden, Streit mit dem Vermieter oder drohender Wohnungslosigkeit.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Suche nach geeignetem Wohnraum (inkl. Akquisition) und Gewinnung von geeignetem Wohnraum für die Bedarfsgemeinschaft durch Abschluss eines Mietvertrags
* Vermittlung in geeignetem Wohnraum inkl. der Begleitung bei Wohnungsbesichtigungsterminen
* Unterstützung bei der Besorgung benötigter Unterlagen sowie vor und bei Unterzeichnung eines Mietvertrags
* Hilfestellung und ggf. Begleitung bei der Beantragung von Strom, Wasser, GEZ-Befreiung, etc.)
* Halten eigenen Wohnraums inkl. Verhaltenscoaching (auch aufsuchend)
* Abwendung des Wohnungsverlusts durch Abklärung finanzieller Möglichkeiten, Kooperation mit Beratungsstellen, Schlichtung/ Verhandlung mit Vermietern etc.

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Quote von Vermittlungen in geeigneten Wohnraum: 50 %\*

\*Eine Bedarfsgemeinschaft ist erfolgreich in geeigneten Wohnraum vermittelt, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft den Mietvertrag für geeigneten Wohnraum unterzeichnet hat und dieser durch finanzielle Möglichkeiten nachhaltig gesichert ist oder ein drohender Wohnraumverlust der Bedarfsgemeinschaft abgewandt wurde und durch finanzielle Möglichkeiten nachhaltig gesichert ist.

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Ausdrückliche Schwerpunktsetzung auch auf Flüchtlinge. Betreuungszeit pro Woche 240 Minuten statt 180 Minuten pro Woche.

**Laufende Nummer: V.7**

**Maßnahmebezeichnung:** "Men@work“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 25.04.2016-21.10.2016

**Laufzeit inkl. 7 Optionen:** 25.04.2016-17.04.2020

**Teilnehmerplatzzahl:** 15

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 80-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit**

**Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 18

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 70.413,15 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 696.516,60 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe der Maßnahme sind nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige leistungsberechtigte Männer mit Unterstützungsbedarf.

**Zielsetzung:**

Die Maßnahme ist darauf auszurichten, dass

* durch eine Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
* die Erwerbsfähigkeit der leistungsberechtigten Teilnehmer verbessert oder erhalten wird,
* geschlechtsspezifischen Problemstellungen der Teilnehmer (z. B. Verhaftung in Rollenbildern, gesellschaftlich nicht akzeptierte Problemlösungsstrategien) entgegengewirkt wird und die familienspezifischen Lebensverhältnisse der Teilnehmer berücksichtigt werden. Die Maßnahme soll sich daher stark an einem systemischen Ansatz orientieren, der das Lebensumfeld und die Beziehungen in der Bedarfsgemeinschaft in die Integrationsstrategie mit einbezieht.

Zur Ausrichtung der Maßnahme gehört weiter:

* Profiling zur beruflichen Situation
* Gewaltprävention
* Perspektivenentwicklung
* Erarbeiten eines Förderplans
* Bewerbungstraining
* Organisation und Begleitung von verbindlichen Betriebspraktika

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Eingliederungsquote: 25 %\*

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Entfällt.

**Laufende Nummer: V.8**

**Maßnahmebezeichnung:** "ProbeArbeit“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 25.04.2016-16.06.2017

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 25.04.2016-20.03.2020

**Teilnehmerplatzzahl:** 15

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit**

**Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 18

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 119.125,26 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 942.793,38 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe der Maßnahme sind nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit guten Vermittlungsaussichten in den ersten Arbeitsmarkt.

**Zielsetzung:**

Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt mithilfe der Vermittlung in begleiteten Praktika bei Arbeitgebern, welche aktuell einen Personalbedarf haben.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* 6 Wochen Vorbereitungsphase, in welcher Praktikumsfähig hergestellt wird und Praktikumsplätze akquiriert werden. Alle Maßnahmeteilnehmenden müssen in ein Praktikum vermittelt werden.
* 6 Wochen Praktikumsphase bei Arbeitgebern in Teil- oder Vollzeit. Die Praktikumsphase wird eng begleitet.

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Eingliederungsquote: 40 %\*

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Entfällt.

**Laufende Nummer: V.9**

**Maßnahmebezeichnung:** "Startercenter"

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 25.04.2016-07.10.2016

**Laufzeit inkl. 7 Optionen:** 25.04.2016-17.04.2020

**Teilnehmerplatzzahl:** 8 pro Gruppe = 96 Plätze, ab 1. Option bedarfsweise doppelte Gruppenzahl

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit**

**Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 108

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 31.152,96 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 590.904,33 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe der Maßnahme sind nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige leistungsberechtigte Existenzgründungswillige, Existenzgründer bzw. im Nebenerwerb Selbständige.

**Zielsetzung:**

Zahlreiche Leistungsberechtigte des Jobcenter Stuttgart ziehen eine selbstständige Tätigkeit als alternative Integrationsstrategie für eine Unabhängigkeit von Transferleistungen in Erwägung. Mangelnde Kenntnisse zu den Handwerkzeugen eines/einer Kaufmanns/Kauffrau, als auch falsche Vorstellungen zum Alltag und den Verpflichtungen eines/er Selbstständigen führen immer wieder zu Existenzkrisen und Situationen der Überforderung. Die bereits bestehenden Angebote am Markt richten sich leider nicht an den Bedürfnissen der SGB II-Empfänger aus und bieten vor allem den Leistungsberechtigten kein Forum über eine Gründung aus dem SGB II offen zu sprechen. Zudem sind die bisherigen Angebote meist kostenpflichtig und daher für die Kunden des SGB II nicht finanzierbar.

Zur Sicherstellung einer erfolgreichen Existenzgründung sollen die Pflichten (Rentenversicherung, Steuern, Krankenkassenbeiträge) und die grundlegenden Kenntnisse (Buchhaltung, Marketing, Vertrieb), als auch der Alltag eines/er Gründers/erin gezielt vermittelt werden. Die Maßnahme soll dem Gründer eine Orientierung bieten welche Aufgaben Ihn erwarten.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Modul A (2 Wochen): Wissensvermittlung, s. „Zielsetzung“
* Modul B (2 Wochen): Planspiel

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Entfällt.

**Laufende Nummer: V.10**

**Maßnahmebezeichnung:** „Frauen in prekären Beschäftigungsverhältnissen“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 06.06.2016-05.06.2017

**Laufzeit inkl. 1 Option:** 06.06.2016-16.06.2018

**Teilnehmerplatzzahl:** 50

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl**

**mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 60

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 116.666,67 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 743.520,00 EUR

**Zielgruppe:**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte Frauen in prekären Beschäftigungsverhältnissen.

**Zielsetzung:**

Ziel ist die Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit durch Integration der Teilnehmerinnen in gesicherte Beschäftigungsverhältnisse.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

Spezielles Coaching mit flexibilisierten Angebotsmodulen.

**Zielgrößen:**

Werden noch definiert.

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Entfällt.

**Laufende Nummer: V.11**

**Maßnahmebezeichnung:** Modellangebot „Zentrale Servicestelle für Alleinerziehende“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 17.06.2016-16.06.2017

**Laufzeit inkl. 1 Option:** 17.06.2016-16.06.2018

**Teilnehmerplatzzahl:** 50

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl**

**mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 60

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 131.200,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 872.640,00 EUR

**Zielgruppe:**

Erwerbsfähige leistungsberechtigte alleinerziehende Frauen.

**Zielsetzung:**

Die bisherigen Integrationsverläufe von (allein-)erziehenden Frauen im Jobcenter und die Ergebnisse der beschriebenen Maßnahmen deuten darauf hin, dass bislang noch nicht alle Potenziale für eine frühzeitige und angemessene Beteiligung am Arbeitsmarkt genutzt werden konnten. Zusätzliche Chancen liegen in einer früh beginnenden Beratung zum Wiedereinstieg, aber auch in einer intensiveren Begleitung von Frauen, für die mit den bisherigen Maßnahmen kein Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz gefunden werden konnte. Fallübergreifendes Ziel ist es, durch die systematische Auswertung der Fallverläufe Empfehlungen für ein insgesamt abgestimmtes Beratungs- und Maßnahmenangebot zu erarbeiten.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

In einem zentralen Angebot könnte das Fallmanagement, insbesondere für alleinerziehende Frauen, bei besonders erfahrenen Fachkräften gebündelt werden. Die Leistungen bestünden in einer intensiven niedrigschwelligen Einzelfallberatung, in der Erstellung von Integrationsplänen, ggf. mit Maßnahmenempfehlungen und der Begleitung der Umsetzung im Sinne eines Coachings. Besonderer Schwerpunkt soll das Erkennen von Ausbildungspotenzialen und die Hinführung zu entsprechenden Qualifizierungen sein. Intensive Aktivierung durch aufsuchende Arbeit. Gleichzeitig sollen die sozialen und beruflichen Rahmenbedingungen insgesamt verbessert werden.

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Entfällt.**Laufende Nummer: V.12**

**Maßnahmebezeichnung:** „ESF-Check“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 04.08.2016-18.01.2017

**Laufzeit inkl. 1 Option:** 04.08.2016-05.07.2017

**Teilnehmerplatzzahl:** 120 (20 Plätze alle 4 Wochen)

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-100 %

**Kostenschätzung 2016:** 74.492,64 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen:**  225.712,70 EUR

**Zielgruppe:**

Die Leistung umfasst die Zielgruppen „Normalförderung“ und „Intensivförderung“ des „ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“, welche vom Auftragnehmer innerhalb der Maßnahme in Kooperation mit dem jeweils zuständigen Betriebsakquisiteur des Jobcenters gemäß der Definition der erfolgreichen Vermittlung unter 4.9 vermittelt werden sollen.

Zielgruppe „Normalförderung“ sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die

a) seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung arbeitslos sind,

b) das 35. Lebensjahr vollendet haben,

c) über keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss verfügen und

d) voraussichtlich nicht auf andere Weise in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können

Arbeitslos im Sinne von Buchstabe a sind Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, d. h. auch erwerbstätige Leistungsberechtigte, die weniger als 15 Stunden arbeiten, gelten nach dieser Richtlinie nicht als arbeitslos. Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit durch kurze Beschäftigungen von insgesamt bis zu drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr und Krankheiten bis zu insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr werden als Zeiten der Arbeitslosigkeit gezählt. An Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Teilnehmende gelten als nicht arbeitslos. Dies gilt nicht für Zeiten

* einer Teilnahme an einer nach § 16d SGB II geförderten Arbeitsgelegenheit,
* einer Teilnahme an einer nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III geförderten Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
* einer Teilnahme an einer nach § 16 SGB II in Verbindung mit den §§ 81 ff. SGB III geförderten Förderung der beruflichen Weiterbildung, die vorzeitig abgebrochen wurde.

Zur Zielgruppe gehören außerdem erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn

* sie die Voraussetzungen nach den Buchstaben a, c und d erfüllen und
* ihnen die Aufnahme einer Berufsausbildung oder die Teilnahme an einer abschlussorientierten beruflichen Weiterbildung (Voll- und Teilzeitqualifizierungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Externenprüfung, Teilqualifizierungen)

aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich ist.

Zielgruppe „Intensivförderung“ sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die zusätzlich zu den Voraussetzungen der Zielgruppe „Normalförderung“

* in den letzten fünf Jahren arbeitslos waren und
* mindestens ein weiteres, in ihrer Person liegendes Vermittlungshemmnis (wie etwa vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen, Behinderung bzw. Schwerbehinderung, keinen Schulabschluss, über 50 Jahre, mangelnde deutsche Sprachkenntnisse) aufweisen.

Innerhalb des Zeitraumes vom 01.08.2015 bis 31.07.2017 sollen vom Jobcenter kontinuierlich bis zu 194 erwerbsfähige Leistungsberechtigte der Zielgruppe „Normalförderung“ und 14 erwerbsfähige Leistungsberechtigte der Zielgruppe „Intensivförderung“ in das „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ aufgenommen werden.

Die Teilnahme am „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ ist freiwillig und wird in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen.

Die Teilnehmer erfüllen bei der Zuweisung in die Maßnahme „ESF-Check“ die formalen Voraussetzungen, eine mittels des „ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ geförderte Beschäftigung anzutreten und auszuüben. Bei der Zielgruppe bestehen allerdings wegen der oft langen Arbeitslosigkeit Unsicherheiten, ob eine solche Beschäftigung geleistet werden kann, was in der Tendenz zu einer ablehnenden Haltung gegenüber der Teilnahme am „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ führt, ohne die eigene Leistungsfähigkeit selbst getestet zu haben. Andere Zielgruppenangehörige haben Erwartungen an die anzustrebende Stelle, welche sich mit dem eigenen Stellenprofil nicht (mehr) decken.

Die Hauptleistung des Auftragnehmers wird es somit sein, bei den Teilnehmern die Motivation für die Teilnahme am „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ – also für eine Beschäftigungsaufnahme gemäß der Definition der erfolgreichen Vermittlung unter 4.9 - herzustellen.

Das Jobcenter behält sich vor, während der Vertragslaufzeit bei neu startenden Gruppen gruppenweise eine andere als die im Zusammenhang mit dem Bundesprogramm als Zielgruppe definierte Zielgruppe zuzuweisen. Diese Zielgruppe wird sich aus Teilnehmern zusammensetzen, welche ohne (eine ggf. spätere) Teilnahme an dem „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ in den ersten Arbeitsmarkt integrierbar erscheinen.

**Zielsetzung:**

Ziel der ausgeschriebenen Maßnahme ist es, erwerbsfähige Leistungsberechtigte der Zielgruppen „Normalförderung“ und „Intensivförderung“ innerhalb der Maßnahme in Kooperation mit dem jeweils zuständigen Betriebsakquisiteur des Jobcenters zu befähigen, in durch das „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ geförderte Beschäftigungsverhältnisse aufzunehmen.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Unterstützung bei der realistischen Einschätzung der aktuellen berufs- und sozialbiografischen Situation inkl. fördernder und hemmender Faktoren im Integrationsprozess und Anknüpfungsmöglichkeiten wie Alternativberufsfeldern und -zielberufen,
* Konfrontation mit der Lebenssituation, gefolgt von einer Impulssetzung zur Veränderung und der intensiven Unterstützung des Veränderungsprozesses,
* Unterstützung bei der Verbesserung der (Berufs-)Alltags- und Selbstorganisation, insbesondere von Vereinbarkeit Familie und Beruf,
* Unterstützung bei der Entwicklung kommunikativer Kompetenzen (insbesondere Selbstpräsentation), inkl. auf konkrete Stellen bezogenem Bewerbungstraining,
* Unterstützung bei der Erstellung bzw. Optimierung individueller Bewerbungsunterlagen, Unterstützung beim Anfordern von fehlenden Unterlagen wie (Arbeits-)Zeugnissen und Bescheinigungen.
* Stellenakquise, Information und Beratung von Arbeitgebern bezüglich des „ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ in Kooperation mit dem Betriebsakquisiteur des Jobcenters,
* Überzeugung der Teilnehmer bzgl. der Vorteile einer Beschäftigungsaufnahme und der geförderten Beschäftigungsaufnahme im Rahmen des „ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“,
* Unterstützung und Betreuung der Teilnehmer bei der Suche nach Praktikumsstellen und der Absolvierung von Praktika als Bestandteil der Maßnahme im Rahmen des § 45 SGB III als mögliche Vorschaltmaßnahme für eine Förderung durch das „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“. Diese Praktika sind nur bei Arbeitgebern möglich, welche auch Interesse an einer Einstellung des jeweiligen Teilnehmers im Rahmen des „ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ haben und sind nur in Absprache mit dem jeweils zuständigen Betriebsakquisiteur des Jobcenters möglich,
* Unterstützung der Betriebsakquisiteure des Jobcenters bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere dem Abgleich von Stellenprofilen offener, mittels des „ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ förderbarer Stellen mit den Stellenprofilen der Teilnehmer.

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Eingliederungsquote: 40 %\*

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Keine.

**Hinweise:**

Die Maßnahme wird nur beschafft, wenn nach Auslaufen der Vorgängermaßnahme weiterhin Bedarf an der o.g. Leistung besteht.

**Laufende Nummer: V.13**

**Maßnahmebezeichnung:** „Kompetenzfeststellung“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 10.10.2016-03.04.2017

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 10.10.2016-03.04.2020

**Teilnehmerzahl:** 145

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 174

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 4.653,76 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 152.619,11 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe der Maßnahme sind nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

**Zielsetzung / Inhalte / Rahmenbedingungen:**

Zielsetzung der Maßnahme ist die Feststellung arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen im mittels einer webbasierten Kompetenzfeststellung in Form der Beantwortung eines personaldiagnostischen Fragebogens mit standardisierten Auswertungen und Berichten.

Ziel ist es, mit den Teilnehmern ihre Ressourcen und Defizite im Bezug auf die Eingliederungschancen auf den Arbeitsmarkt zu erheben, um ihnen zu ermöglichen, nach realistischen Stellen auf dem Arbeitsmarkt zu suchen, diese zu erhalten und zu behalten.

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.14**

**Maßnahmebezeichnung:** „Fasanenhof Arbeit Integration Rat (FAIR)“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 03.11.2016-03.04.2017

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 03.11.2016-03.04.2020

**Teilnehmerplatzzahl:** 60

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 72

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 11.870,88 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 648.546,30 EUR

**Zielgruppe:**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeden Alters und ggf. deren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG). Die Maßnahme richtet sich an langzeitarbeitslose Männer und Frauen mit komplexen psychosozialen Vermittlungshemmnissen, deren Wohnsitz sich im Stuttgarter Stadtbezirk Fasanenhof und Möhringen befindet.

**Zielsetzung und Inhalte:**

Folgende Ziele sollen mit der Maßnahme verfolgt werden:

* Intensive und persönliche Beratung und Unterstützung der gesamten Bedarfsgemeinschaft.
* Analyse der Probleme und Hilfestellung zur Lösung der Probleme, die der Teilnahme an anderweitigen Maßnahmen des Jobcenters und mittel-/langfristig einer Vermittlung in Arbeit im Weg stehen.
* Überwindung zielgruppenspezifischer Vermittlungshemmnisse.
* Integrationsfortschritte bei der gesamten Bedarfsgemeinschaft erzielen.
* Reduzierung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit.
* Gesellschaftliche und berufliche Teilhabe.
* Neue Erkenntnisse für die persönlichen Ansprechpartner des Jobcenters zur Erstellung einer beruflichen Integrationsstrategie.
* Zielerreichung der im Förderplan erarbeiteten Ziele, z. B. Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, verlässliche Wahrnehmung der Meldepflicht beim Jobcenter (ggf. mit Begleitung des Auftragnehmers), Aufnahme einer Maßnahme des Jobcenters, erste Handlungsschritte bzgl. der individuellen Berufswegeplanung.
* Genderspezifische Aspekte sollen sichergestellt werden, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
* Es soll ein ganzheitlicher Ansatz zwischen dem Auftragnehmer, dem Jobcenter und ggf. dem Jugendamt geschaffen werden.
* Aktivierung und Förderung einer Beschäftigungsaufnahme.

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Entfällt.

**Laufende Nummer: V.15**

**Maßnahmebezeichnung:** „Feststellungs-, Trainings-, und Erprobungscenter (FTEC)“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 29.07.2017-03.04.2018

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 29.07.2017-03.04.2021

**Teilnehmerplatzzahl:** 35

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 42

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 0,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 1.185.017,63 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe sind nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit besonderem Unterstützungsbedarf.

**Zielsetzung:**

Nachhaltige Integration in möglichst bedarfsdeckende Beschäftigungsverhältnisse.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

Praxisnahe Feststellung und Erprobung arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Eingliederungsquote: 25 %\*

\*Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ist erfolgreich eingegliedert, wenn er/sie:

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.16**

**Maßnahmebezeichnung:** "Yes you can!“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 29.07.2017-03.04.2018

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 29.07.2017-03.04.2021

**Teilnehmerplatzzahl:** 65

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 78

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 0,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 2.504.251,66 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe dieser Maßnahme sind nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige, leistungsberechtigte Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die

* vielfältige und schwerwiegende Hemmnisse insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen aufweisen und auf andere Weise nicht erreicht werden können, um sie für eine berufliche Qualifizierung zu motivieren und schrittweise heranzuführen,
* die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben,
* über keine berufliche Erstausbildung verfügen und
* wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne diese Förderung nicht bzw. noch nicht eingegliedert werden können.

**Zielsetzung:**

Die Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem soll im Maßnahmeverlauf vorrangig durch intensive Sozial- und Netzwerkarbeit sowie die Einbindung der Teilnehmer in projektbezogene Arbeiten erreicht werden.

Unter einem Projekt in diesem Sinne werden Ansätze verstanden, die im Rahmen einer in sich geschlossenen Aufgaben-/Themenstellung ganzheitlich der Förderung der Schlüsselqualifikationen, das Kennenlernen praktischer Tätigkeiten sowie die Vermittlung theoretischer Inhalte und die Aufarbeitung schulischer Defizite ermöglichen.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Aufsuchende Beratung
* Bestandsaufnahme / Standortanalyse
* Motivationstraining mit erlebnispädagogischen Anteilen
* Einzelfallcoaching
* Lebens-/Alltagsbewältigung
* Kommunikationstraining
* Praktikumsvermittlung und Begleitung während der Praktika in Betrieben und Sozialunternehmen

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.17**

**Maßnahmebezeichnung:** "Jobclub“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 21.08.2017-12.07.2018

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 21.08.2017-12.07.2021

**Teilnehmer:** 80

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 96

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 0,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 709.405,04 EUR

**Zielgruppe:**

Zur Zielgruppe gehören nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige leistungsberechtigte Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die bei Würdigung aller integrationsrelevanten Faktoren im Verhältnis zu anderen Arbeitslosengeld II-Beziehern dieser Zielgruppe über gute Vermittlungsaussichten in den ersten Arbeitsmarkt verfügen.

**Zielsetzung:**

Ziel ist es, mit den Teilnehmenden ihre Ressourcen und Defizite im Bezug auf die Eingliederungschancen auf den Arbeitsmarkt zu erheben, um ihnen zu ermöglichen, nach realistischen Stellen auf dem Arbeitsmarkt zu suchen, diese zu erhalten und zu behalten.

Um das Maßnahmeziel zu erreichen, sind neben der individuellen Unterstützung und Begleitung der Eingliederung und der Stabilisierung der erfolgreichen Eingliederung prozessbegleitende Elemente im Rahmen der Verbesserung des Bewerbungsverhaltens erforderlich. Das Bewerbungsverhalten ist die Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederung. Damit während des Zuweisungszeitraumes das Bewerbungsverhalten verbessert wird, werden die entsprechenden Elemente während der Maßnahme vermittelt.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

Neben der intensiven Unterstützung bei der individuellen Eingliederung der Teilnehmenden, die in der Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers nach seiner Konzeptbeschreibung liegt, sind während der Präsenzzeiten folgende Inhalte zu vermitteln:

1. Informationen zum Arbeitsmarkt
2. Analyse und Aufarbeitung des Bewerberprofils
3. Bewerbungscoaching und Eigenbemühungen
4. Elemente der intensiven Aktivierung

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Eingliederungsquote: 30 %\*

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.18**

**Maßnahmebezeichnung:** "BaEplus“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 76 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 01.09.2017-31.08.2020

**Laufzeit inkl. 2 Optionen:** 01.09.2017-31.08.2022

**Teilnehmerplätze:** 40

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 30 % Aufstockung; in den ersten 6 Monaten wird eine Abnahme von 100 % garantiert, danach nur reale Abnahme.

**Teilnehmerplatzzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 52

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 0,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 4.627.527,84 EUR

**Zielgruppe:**

Zur Zielgruppe gehören - unabhängig von der erreichten Schulbildung - junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

Zum förderungsfähigen Personenkreis gehören Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die einer klassischen BaE nicht genügen, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nicht in eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb vermittelt werden können und deswegen auf eine außerbetriebliche Einrichtung angewiesen sind. Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen aussichtslos ist, können ihre Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Behinderte junge Menschen, die nicht auf besondere Leistungen (§ 117 SGB III) angewiesen sind, können gefördert werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

**Zielsetzung:**

Das Ziel der Maßnahme ist es, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die aufgrund einer Lernbeeinträchtigung oder sozialer Benachteiligungen besonderer Hilfen bedürfen, die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

Die berufliche Ausbildung findet in Werkstätten und Büros statt. Den Ausbildungsordnungen entsprechend werden alle erforderlichen Arbeitsabläufe vermittelt. In den Ausbildungsstätten Ausbilder die Berufsausbildung. Sozialpädagogen und Lehrer geben weitere Hilfe bei der Bewältigung des Berufsschulstoffes und der Überwindung persönlicher oder sozialer Probleme.

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.19**

**Maßnahmebezeichnung:** "BPJ 21" (wird über das Regionale Einkaufszentrum der BA beschafft)

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 76 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 01.10.2017-30.09.2018

**Laufzeit inkl. 2 Optionen:** 01.10.2017-30.09.2020

**Teilnehmerplätze:** 5

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 80-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 6

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 0,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 32.400,00 EUR

**Zielgruppe:**

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, insbesondere lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen.

**Zielsetzung:**

Vorbereitungsmaßnahme:

Gegenstand der Vorbereitungsmaßnahme ist die dauerhafte berufliche Eingliederung der Teilnehmer. Die Vorbereitungsmaßnahme kann alle Aktivitäten der Aktivierung und Unterstützung der Teilnehmer umfassen, die auf eine dauerhafte berufliche Eingliederung in eine betriebliche Ausbildung bzw. auf eine Eingliederung in eine Einstiegsqualifizierung oder in eine versicherungspflichtige Beschäftigung gerichtet sind.

Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH):

Die abH, insbesondere die sozialpädagogische Begleitung während der Einstiegsqualifikation (EQ), soll den jungen Menschen eine erfolgreiche Absolvierung der EQ ermöglichen, die jungen Menschen in ihrer Entwicklung unterstützen und die Chancen auf einen Übergang in eine sich anschließende Berufsausbildung verbessern.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

Vorbereitungsmaßnahme:

Die Vorbereitungsmaßnahme beginnt mit der Zuweisung der Teilnehmer. Sofern ein direkter Einstieg in die Einstiegsqualifizierung (EQ) erfolgt, entfällt die Vorbereitungsmaßnahme für diesen Teilnehmer.

Für die Teilnehmer besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens zwei Tagen pro Woche. Bei den Präsenzzeiten sind die individuellen Einschränkungen der Teilnehmer auf Teilzeit zu berücksichtigen. Die Präsenzzeit darf täglich neun Zeitstunden inkl. angemessener Pausenzeiten nicht überschreiten. Der für Vollzeit zur Verfügung stehende Teilnehmer hat die Präsenztage in der Stundenzahl zu erfüllen, die bei einer sogenannten Vollzeit-Beschäftigung üblich sind.

Die Vorbereitungsmaßnahme endet mit

* der Eingliederung des Teilnehmers in eine betriebliche Ausbildung,
* Übergang in die Einstiegsqualifizierung,
* der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
* der Aufnahme einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden selbständigen Tätigkeit,
* einer länger als sechs Wochen andauernden Arbeitsunfähigkeit,
* dem Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmer oder den Bedarfsträger oder
* im Einzelfall nach Absprache zwischen dem Auftragnehmer und Bedarfsträger, wenn ein erfolgreicher Übergang in die Einstiegsqualifizierung nicht wahrscheinlich ist.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH):

Die Dauer der EQ für den einzelnen Teilnehmer beträgt sechs bis zwölf Monate.

Die abH beginnen frühestens mit Beginn der EQ und sind längstens für deren Dauer möglich. Während der Durchführung der abH wird jeder Teilnehmer mindestens drei und maximal acht Unterrichtsstunden wöchentlich betreut und begleitet.

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.20**

**Maßnahmebezeichnung:** "Assistierte Berufsausbildung"

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 130 SGB III und § 16f SGB II

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 01.10.2016-30.09.2021

**Laufzeit inkl. 2 Optionen:** 01.10.2016-30.09.2023

**Teilnehmer:** 130

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 156

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 5.546,67 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 2.459.023,75 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe der Maßnahme sind nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis 25 Jahre mit besonderem Unterstützungsbedarf.

**Zielsetzung, Inhalte und Rahmenbedingungen:**

1. Die Vorbereitung auf die Vermittlung in Ausbildung und die Vermittlung in Ausbildung („Vorbereitungsphase“).
2. Die Nachbetreuung der Vermittlung in Ausbildung („Assistierte Ausbildung“).
* Ganzheitliche Beratung, welche die gesamte Lebenslage der jungen Menschen in den Blick nimmt und Beschäftigungsfähigkeit abklärt, bearbeitet und herstellt.
* Neben der Entwicklung einer adäquaten Berufsperspektive und der Begleitung und Umsetzung einer erfolgversprechenden Bewerbungsstrategie müssen auch psychosoziale Belange der Teilnehmenden in die Beratung einbezogen und bearbeitet werden. Dabei soll die Beratung auf die Verbesserung der Ausbildungsreife ausgerichtet sein und nicht darauf, einzelne psychosoziale Themen für sich zu bearbeiten.
* Die nachhaltige Integration in den allgemeinen Ausbildungsmarkt soll dadurch erreicht werden, dass die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sich aktiv mit ihren Möglichkeiten und deren Umsetzbarkeit am Arbeitsmarkt auseinandersetzen und in die Lage versetzt werden, ihre Hilfebedürftigkeit aus eigener Kraft zu überwinden.
* Die Leistung soll diesen Prozess durch ein breites professionelles und methodisches Angebot initiieren, begleiten und unterstützen.
* Das Konzept muss sich am Case Management-Ansatz orientieren und konsequent modular aufgebaut sein. Die einzelnen Module müssen individuell zusammenstellbar sein und sich am spezifischen Unterstützungsbedarf der jeweiligen Teilnehmer/Teilnehmerinnen orientieren. Hierfür dürfen keinerlei unbetreute Selbstlerneinheiten zum Einsatz kommen.

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Eingliederungsquote: 25 %\*

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.21**

**Maßnahmebezeichnung:** "Vermittlung in und Begleitung von Teilzeitausbildungen“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 130 SGB III und § 16f SGB II oder

§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 09.01.2017-03.09.2020

**Laufzeit inkl. 2 Optionen:** 09.01.2017-03.09.2023

**Teilnehmerplatzzahl:** 24

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit**

**Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 28

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 0,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 953.045,64 EUR

**Zielgruppe:**

Der Ansatz der Vermittlung in Teilzeitausbildung und deren Begleitung wurde bis 2014 mittels des ESF-Programmes „artemis“ erfolgreich erprobt. Durch Ablauf der ESF-Förderung war keine weitere Förderung mehr möglich. Die mit „artemis“ verbundenen Fördermöglichkeiten wurden durch die Schaffung des § 130 SGB III („Assistierte Ausbildung“) mit der Einschränkung der Zielgruppe auf „junge Menschen“, also Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, übernommen.

Um dem Personenkreis der (allein-)erziehenden Frauen und Männer im Alter bis zu 27 Jahren den Zugang zu Teilzeitausbildungsverhältnissen und deren erfolgreichen Abschluss weiterhin zu ermöglichen, wird ab 11.01.2016 die Maßnahme „Vermittlung in und Begleitung von Teilzeitausbildungen“ beschafft und erprobt. Sollte sich diese Maßnahme bewähren, soll mit dieser Vorlage eine Folgemaßnahme beschafft werden.

Zielgruppe der Maßnahme sind somit (Allein-)Erziehende nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige leistungsberechtigte Frauen und Männer bis maximal 27 Jahren, die auf Grund ihrer besonderen Lebensumstände eine Teilzeitausbildung anstreben..

**Zielsetzung, Inhalte und Rahmenbedingungen:**

Das Ziel der Maßnahme ist die nachhaltige Integration der Teilnehmer in den allgemeinen Ausbildungsmarkt. Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine ganzheitliche Beratung, welche die gesamte Lebenslage, insbesondere die spezielle Situation von (Allein-)Erziehenden in den Blick nimmt und Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit abklärt, bearbeitet und herstellt. Neben der Entwicklung einer adäquaten Berufsperspektive und der Begleitung und Umsetzung einer erfolgversprechenden Bewerbungsstrategie müssen auch psychosoziale Belange der Teilnehmer in die Beratung einbezogen und bearbeitet werden. Dabei soll die Beratung auf die Verbesserung der Ausbildungsreife und Kinderbetreuungssituation ausgerichtet sein und nicht darauf, einzelne psychosoziale Themen für sich zu bearbeiten.

1. Die Vorbereitung auf die Vermittlung in Ausbildung und die Vermittlung in Ausbildung („Vorbereitungsphase“).
2. Die Nachbetreuung der Vermittlung in Ausbildung („Assistierte Ausbildung“).

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Eingliederungsquote: 25 %\*

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Für den Fall, dass § 7 Abs. 5 SGB II wie geplant so novelliert wird, dass ein BAföG- bzw. BAB-Anspruch nicht mehr zum SGB II-Leistungsausschluss führt, sondern diese Leistungen auf den SGB II-Leistungsanspruch angerechnet werden, ist geplant, die o.g. Altersbegrenzung auf das vollendete 27. Lebensjahr aufzuheben und die gesamte Leistung gem. § § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

zu beschaffen.

**Laufende Nummer: V.22**

**Maßnahmebezeichnung:** "Unternehmerfrühstück"

**Rechtsgrundlage:** § 16c SGB II

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 04.01.2016-31.12.2016

**Teilnehmerplatzzahl:** 15

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-100 %

**Teilnehmerplatzzahl mit**

**Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 15

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 7.067,50 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 7.067,50 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe der Maßnahme sind nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige leistungsberechtigte Existenzgründungswillige, Existenzgründer bzw. im Nebenerwerb Selbständige.

**Zielsetzung, Inhalte und Rahmenbedingungen:**

Ziel des Unternehmerfrühstücks ist es, die Vernetzung unter den Selbstständigen zu stärken sowie sie zum Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Unterstützung anzuregen. Zudem sollen durch inhaltlichen Input die Kompetenzen erweitert werden, wie bspw. durch Stärkung der Präsentationsfähigkeit, Erweiterung der Vertriebstätigkeiten etc..

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.23**

**Maßnahmebezeichnung:** "Expertenbegehung"

**Rechtsgrundlage:** § 16c SGB II

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 11.04.2016-07.04.2017

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 11.04.2016-03.04.2020

**Teilnehmerplatzzahl:** 65 (5 Plätze á 11 Gruppen)

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit**

**Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 78

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 119.129,64 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 911.867,69 EUR

**Zielgruppe:**

Als Zielgruppe der Maßnahme - nachfolgend vereinfachend „Selbständige“ genannt - sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorgesehen,

* deren hauptberufliche selbständige Tätigkeit bereits besteht und deren Selbständigkeit (bisher) nicht tragfähig im Sinne einer vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit (§§ 9, 11 SGB II i. V. m. ALG-II-VO) ist und für die somit Unterstützungsbedarf besteht

oder

* die als frühere „Existenzgründer“ während der Konsolidierungs- und Wachstumsphase der aufgenommenen selbständigen Tätigkeit weiteren Unterstützungsbedarf haben.

**Zielsetzung, Inhalte, Rahmenbedingungen:**

Folgende Ziele sollen mit der Maßnahme verfolgt werden:

* Die Selbständigen sollen von unabhängigen Experten aus der entsprechenden Branche hinsichtlich der Optimierung ihres Unternehmens begleitet und beraten werden. Hierzu sind insbesondere Begleitungen im betrieblichen Alltag und Vor-Ort-Begehungen vorgesehen. Die gewonnen Erkenntnisse und Handlungserfordernisse für den Selbstständigen werden im Rahmen eines Coaching bearbeitet.
* Stabilisierung der Selbständigkeit und deren Ausbau zur vollständigen „Tragfähigkeit“, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden bzw. zumindest zu verringern. Dabei steht die Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Vordergrund.
* Die Coaching-Leistungen sollen auch Transparenz über die aktuelle Situation des Teilnehmers schaffen und aufdecken ob zielgerichtet und kaufmännisch an der Selbstständigkeit gearbeitet wird. Diese Beobachtungen sollen bei der späteren Entscheidung des Jobcenters über die weitere Unterstützung bzw. Optimierung der Selbständigkeit herangezogen werden können.

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.24**

**Maßnahmebezeichnung:** ESF-Kofinanzierungszusage „Förderung der nachhaltigen Wiedereingliederung langzeitarbeitsloser Abhängigkeitskranker in den Arbeitsmarkt nach der Rahmenkonzeption der Landesstelle für Suchtfragen Baden-Württemberg“ (NaWiSu) bei Neue Arbeit

**Rechtsgrundlage:** § 16f SGB II

**Laufzeit:**  01.01.2016 - 31.12.2016

**Teilnehmerplatzzahl:** 12

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 14

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 70.203,30 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:**  134.024,48 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe sind langzeitarbeitslose, erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus dem Rechtskreis des SGB II mit psychosozialen Problemlagen und Suchtproblemen. Dabei ist maßgeblich, dass solche Suchtprobleme bereits ärztlich diagnostiziert worden sind. Entscheidend für eine Projektteilnahme sollten die Eignung und das Interesse des/r Langzeitarbeitslosen an einer beruflichen Wiedereingliederung, gleichzeitig aber (im Rahmen der Regelungen des Sozialleistungsrechts) auch die prognostische Einschätzung sein, dass aufgrund der aktuellen Lebens- und Konsumsituation sowie des allgemeinen gesundheitlichen Zustands eine solche Förderung beruflicher Teilhabe hinreichend aussichtsreich erscheint.

Für die Teilnahme am Projekt sollen aber weder eine Suchtmittelabstinenz noch eine Suchtvorbehandlung zwingend erforderlich sein. Dies soll in Erweiterung bislang bestehender suchtrehabilitativer Förderungen auch stabil substituierten Drogenabhängigen oder Menschen mit kontextbezogen kontrollierbarem Alkoholkonsum eine Projektteilnahme ermöglichen.

**Zielsetzung:**

Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

* Förderung sozialer Eingliederung und Verhinderung von Armut;
* Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner, mit mehreren Vermittlungshemmnissen belasteter Langzeitarbeitsloser und Langzeitleistungsbezieher aus dem SGB II, bei denen eine Suchtproblematik vorliegt;
* insbesondere sollen auch suchtkranke Frauen und Suchtkranke mit Migrationshintergrund gefördert werden;
* die jeweils eigenständigen Leistungen der Sozialgesetzbücher II und VI und die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Suchtberatung sollen für die Zielperspektive einer beruflichen Wiedereingliederung / Rehabilitation mit ambulanten Maßnahmen so inhaltlich und zeitlich vernetzt werden, dass die entwicklungsfördernden Potentiale der einzelnen Maßnahmen bestmöglich genutzt und - soweit für den Einzelfall möglich - eine berufliche Wiedereingliederung nachhaltig ermöglicht werden kann;
* für die Zielgruppe sollen die tatsächlichen Chancen einer abstinenzunabhängigen beruflichen Wiedereingliederung durch begleitende Maßnahmen einer arbeitsorientierten ambulanten Suchtreha geprüft und erste Indikationskriterien für solche innovativen Leistungen evaluiert werden;
* durch eine längerfristige Begleitung möglichst aller Projektteilnehmenden soll auch untersucht werden, welche Maßnahmen / Förderinstrumente sich für diejenigen Teilnehmenden, die bei der vorgesehenen arbeitsbezogenen Eignungsprüfung aus dem Projekt herausfallen, als notwendig und für eine verbesserte berufliche Reintegration als förderlich erweisen (drop-out-Analyse).

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

**Projektphase A** – Teilnehmendenauswahl:

Nach bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass in der Phase A zwischen 50 und 80 Kunden des Jobcenter und Klienten der Suchtberatung auf ihre Teilnahmeeignung überprüft und für eine Teilnahme motiviert werden müssen, um für die Phase B eine kontinuierliche Zahl von Maßnahmezusagen des Jobcenters zu ermöglichen. Angesichts der bekannten Schwierigkeiten bei jeglicher Veränderungsmotivierung für Menschen mit Abhängigkeitsstörungen wird für die Phase A keine präzise Maßnahmedauer vorgegeben. Ziel der Projektarbeit muss es aber sein, möglichst zum 01.02.2016 mit Maßnahmen der Jobcenter beim Beschäftigungsträger im Rahmen der Projektphase B starten zu können. In der Projektphase A erbringen das Jobcenter und die Suchtberatung mit ihren jeweils eigenen Kräften Leistungen zur Identifizierung und Gewinnung geeigneter Projektteilnehmenden für Maßnahmen einer suchtspezifisch qualifizierten Arbeitsförderung.

Das Jobcenter trifft die Entscheidung über die Teilnehmenden-Auswahl (Projekt-Phase A) und über die Zuweisung in die Projektphase B.

Die Projektphase A endet mit der Zuweisung des Jobcenters des einzelnen Kunden / Klienten in die nach § 16f SGB II geförderte Fördermaßnahme bzw. Projektphase B und bei Versicherten der DRV BW mit der möglichst zeitgleichen Kostenzusage dieses Re- habilitationsträgers für Leistungen einer arbeitsorientierten ambulanten Suchtreha („Rehabilitationspartnerschaft“).

**Projektphase B** - Beschäftigungsförderung / arbeitsorientierte Suchtrehabilitation (Zwei Monate arbeitsbezogenes Clearing und sechs Monate Werkstattphase):

Die Projektphase B besteht aus einer zeitlichen, räumlichen, personellen und inhaltlichen Zusammenführung und Vernetzung einer Fördermaßnahme des Jobcenters nach §16f Abs. 2 SGB II und einer Maßnahme arbeitsorientierten Suchtreha (Clearing- und Werkstattphase), die – auch unabhängig von einer Kostenzusage eines Suchtrehaleistungsträgers - von einer für Suchtrehamaßnahmen anerkannten Suchtberatungsstelle realisiert wird.

Die in die Maßnahme der Projektphase B vom Jobcenter fortlaufend zugewiesenen Kunden werden in der Regel acht Monate betreut und gefördert.

Die Dauer der Maßnahme kann sich individuell verkürzen, wenn z.B. schon früher ein Arbeitgeber des 1. Arbeitsmarktes zur Übernahme bereit ist und der/die Projektteilnehmende dafür aus Sicht des Beschäftigungs- und des Suchthilfeträgers bereits hinreichend stabilisiert ist.

Nach zweimonatiger Clearingphase in der Projektphase B machen Beschäftigungsträger, Suchthilfeträger sowie bei Bedarf das Jobcenter gemeinsam mit den einzelnen Teilnehmenden eine Zwischenbewertung der beobachtbaren Entwicklung der Teilnehmenden mit dem Ziel, bei erkennbar ungünstiger Entwicklungsprognose auf andere, aktuell offenbar besser geeignete Förder- oder Behandlungsmaßnahmen oder aber auch zurück zur Suchtberatung zur weiteren motivationalen oder existenzsichernden Förderung und Betreuung zu verweisen.

Für die Projektphase B stellt der Beschäftigungsträger für die ihm zugewiesene Gruppe der Teilnehmenden einen eigenständigen Arbeits- und Lernort zur Verfügung.

Die Zielsetzungen für die Beschäftigungsförderung in der Projektphase B lassen sich mit den folgenden Stichworten skizzieren:

* Individuelle Förderung von arbeitsbezogenen Basis- und Schlüsselqualifikationen (Abwesenheitszeiten sind mit den JC abzuklären);
* Förderung und Stabilisierung der Arbeitsmotivation, der Leistungsbereitschaft und des Realitätsbezugs;
* Vorbereitungs- und Trainingsmaßnahmen im Bereich EDV und Arbeitsorganisation;
* Training und Unterstützung bei differenzierten beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach Eignung und absehbarem Bedarf;
* Verbesserung des körperlichen und psychischen Gesundheitszustands, Stärkung von Selbstmanagementkompetenzen;
* Verbesserung sozialer Integration am Arbeitsplatz und im Gemeinwesen / der Familie durch Training sozialer Kompetenzen;
* Hinführung zur konkreten Beschäftigungsfähigkeit an einem gewünschten und geeigneten Arbeitsplatz auf dem 1. Arbeitsmarkt, begleitende Unterstützung bei der Suche nach Praktikums- und Arbeitsplätzen, Stärkung einer begründeten Selbstwirksamkeitsüberzeugung.

Für die Teilnehmenden beinhaltet die Gesamtmaßnahme in der Projektphase B ein verpflichtendes Programm im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden, das eine arbeitsorientierte Umstrukturierung des gewohnten Lebensalltags notwendig macht. Neben diesem dem festen Programm soll Raum bleiben für individuell vereinbarte Aktivitäten, die zur suchtbezogenen, psychosozialen oder existenzsichernden Stabilisierung erforderlich sind (z.B. ärztliche Betreuung incl. Substitution, Schuldenberatung, Wohnraumsicherung u.a.). Das verpflichtende Regelprogramm gliedert sich in:

* 17 – 22 Wochenstunden bedarfsorientiertes Arbeitstraining beim Beschäftigungsträger oder in Betriebspraktika;
* 6 – 12 Wochenstunden berufspädagogische und psychosoziale Maßnahmen (Gruppen- und Einzelangebote) mit arbeitsbezogener und sozial-interaktiver Diagnostik, mit Qualifizierung in arbeits- und alltagsbezogenen Sozialkompetenzen, mit der individuellen Klärung konkreter Arbeitsperspektiven und Arbeitsplatzwünsche sowie mit der Bearbeitung aktueller psychosozialer Problemlagen und Konflikte / Risiken;
* 2 – 6 Wochenstunden suchtrehabilitative Maßnahmen (Gruppen- und Einzelangebot), mit Maßnahmen auch mit und für Angehörige.

**Projektphase C** – Sicherung der beruflichen Reintegration („assistierte Beschäftigung“)

Die Projektphase C beginnt mit dem Wechsel der Projektteilnehmenden in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem 1. Arbeitsmarkt. Für die folgenden 12 Monate erhält der Teilnehmende eine suchttherapeutisch kompetente Unterstützung bei seiner beruflichen Wiedereingliederung. Dazu gehören die Bearbeitung aktueller Belastungs- und psychosozialer Risiken im betrieblichen und familiären Umfeld und in den eigenen Verhaltensmustern. Zur angestrebten Stabilisierung der persönlichen und arbeitsbezogenen Lebenssituation können auch Beratungsangebote an Betriebe / Arbeitgeber oder in das familiäre Umfeld gehören.

**Änderungen gegenüber der bisher durchgeführten Maßnahme:**

Entfällt.

**Laufende Nummer: V.25**

**Maßnahmebezeichnung:** ESF-Kofinanzierungszusage „Förderung der nachhaltigen Wiedereingliederung langzeitarbeitsloser Abhängigkeitskranker in den Arbeitsmarkt nach der Rahmenkonzeption der Landesstelle für Suchtfragen Baden-Württemberg“ (NaWiSu) bei Neue Arbeit

**Rechtsgrundlage:** § 16f SGB II

**Laufzeit:**  01.01.2017 - 31.12.2017

**Teilnehmerplatzzahl:** 12

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 14

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 70.202,93 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:**  134.023,77 EUR

**Weitere Details s. V.24**

**Laufende Nummer: V.26**

**Maßnahmebezeichnung:** Netzwerk ABC (Aktivierung, Beratung, Chancen) - Aktivierung, Beratung, Coaching von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Flüchtlingen in Selbstvornahme

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit:**  01.04.2016 – 09.04.2017

**Laufzeit inkl. 1 Option:** 01.04.2016 – 09.04.2018

**Teilnehmerplatzzahl:** 500

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** entfällt

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** entfällt

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 634.096 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 1.518.026 EUR

**Weitere Details s. „N. Netzwerk ABC (Aktivierung, Beratung, Chancen), Punkt 1“**

**Laufende Nummer: V.26**

**Maßnahmebezeichnung:** Netzwerk ABC (Aktivierung, Beratung, Chancen) - "AmigA – Arbeitsförderung mit gesundheitsbezogener Ausrichtung" in Selbstvornahme

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit:**  01.01.2016 – 09.04.2017

**Laufzeit inkl. 1 Option:** 01.01.2016 – 09.04.2018

**Teilnehmerplatzzahl:** 160

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** entfällt

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** entfällt

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 182.677 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 377.997 EUR

**Weitere Details s. „N. Netzwerk ABC (Aktivierung, Beratung, Chancen), Punkt 2“**

**Laufende Nummer: V.26**

**Maßnahmebezeichnung:** Netzwerk ABC (Aktivierung, Beratung, Chancen) - " Aktivierung, Beratung, Coaching von (Schwer-)Behinderten und Anspruchsberechtigter auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben" in Selbstvornahme

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit:**  01.04.2016 – 09.04.2017

**Laufzeit inkl. 1 Option:** 01.04.2016 – 09.04.2018

**Teilnehmerplatzzahl:** 100

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** entfällt

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** entfällt

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 95.114 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 227.704 EUR

**Weitere Details s. „N. Netzwerk ABC (Aktivierung, Beratung, Chancen), Punkt 3“**

**Laufende Nummer: V.27**

**Maßnahmebezeichnung:** Netzwerk ABC (Aktivierung, Beratung, Chancen) - Forum "Netzwerk Integration"

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit:**  27.04.2016 – 09.04.2017

**Laufzeit inkl. 1 Option:** 27.04.2016 – 09.04.2018

**Teilnehmerplatzzahl:** 300 (ansteigend)

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60 – 120 %

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 360 (ansteigend)

**Kostenschätzung 2016 ohne Aufstockung:** 1.081.975,65 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 7.000.000 EUR

**Weitere Details s. „N. Netzwerk ABC (Aktivierung, Beratung, Chancen), Punkt 1“**

Daher wird für diese Ausschreibung bereits ein höherer Auftragswert angesetzt, um bedarfs- und mittelgerechte Maßnahmen beschaffen zu können.

1. **Transferleistungen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  |  |  |  |

1. **STELLENPLAN**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Aufgabenbereich** | **Stellen 2015** | **Stellen 2016** | **Veränderung** | **Begründung** |
| Amtsleitung(inkl. Ärztlicher und Psychologischer Dienst) |  15,500 |  15,500 | - |  |
| Abteilung Verwaltung | 27,400 |  28,900 | ­+1,500 | + 0,500 SB IuK+ 0,500 SB Personal+ 0,500 SB Zentrale Abrechnung Eingliederungsleistungen |
| Abteilung Grundsatz und Recht(inkl. Bildung und Teilhabe, Fachberatung) | 35,800 |  41,500 | + 5,700 | + 1,700 SB Widerspruch+ 1,500 SB Nachrang+ 0,500 SB Unterhalt+ 2,000 SB Bildung und Teilhabe |
| Abteilung Markt und Integration(inkl. Arbeitgeberteam, Projekt AmigA, Landesprojekt, Fachberatung) | 30,700 | 40,000 | + 9,300 | - 7,500 Projekt Silverstars- 1,200 Landesprogramm Sozialer Arbeitsmarkt+ 15,000 Selbstvornahme Eingliederungsleistungen+ 0,500 SB Bildungszielplanung+ 0,500 SB Administration Aktivleistungen+ 2,000 SB Arbeitgeberteam |
| Zweigstellenleitungen |  14,000 |  14,000 | - |  |
| Persönliche Ansprechpartner/-innen(inkl. Selbständigenteam) | 165,925 | 167,485 | + 1,560 | + 1,000 Modifikation Betreuungsschlüssel + 0,600 Bundesprogramm NIFA- 0,040 Refinanzierung 115 Service Center Stadt |
| Leistungsgewährung (inkl. Einarbeitungsteam) | 134,785 | 135,535 | +0,750 | + 0,750 Modifikation Betreuungsschlüssel  |
| Qualifizierte Information |  31,850 | 31,850 | - |  |
| **Summe** | **455,960** | **474,770[[1]](#footnote-1)** | **18,810** |  |

1. Exkl.: 0,75 Ermächtigung Projekt Integration durch Qualifizierung (IQ); 6,00 Ermächtigungen ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter (ESF-BP LZA); 1,00 Ermächtigung Bundesprogramm Soziale Teilhabe; 10,00 Ermächtigungen Fluktuationsreserve, 66,07 Ermächtigungen Fachstelle für Flüchtlinge

**Finanzierung:** Insgesamt werden 524,37 Stellen/Ermächtigungen über das Verwaltungsbudget finanziert. 1,00 Stelle Landesprogramm Sozialer Arbeitsmarkt, 0,60 Stelle Projekt NIFA, 0,75 Ermächtigung Projekt IQ und 5,00 Ermächtigungen ESF-BP LZA werden durch zusätzliche Projektmittel finanziert. 15,00 Stellen werden aus dem Eingliederungstitel finanziert. 1,87 Stellen betreffen (rechnerisch) den BuT Anteil KiZ und WoG und werden rein kommunal finanziert. [↑](#footnote-ref-1)